

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 2 (1912)
Heft: 2

Artikel: Trennung von Kirche und Staat in Frankreich
Autor: Schnitzer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trennung von Kirche und Staat in Frankreich.

Vor wenigen Jahren vollzog sich in Frankreich ein Ereignis, das ohne Zweifel zu den wichtigsten kirchenpolitischen Begebnissen der neuesten Zeit gehört: Die Trennung von Kirche und Staat. Hatte sie schon in unserem Nachbarlande selbst die Gemüter aufs lebhafteste bewegt, so erregte sie auch weit über die französischen Grenzen hinaus in der ganzen gebildeten Welt das grösste Aufsehen. Denn wenn auch Frankreich heutzutage die Rolle längst nicht mehr spielt, die ihm einst unter Ludwig XIV. zukam, so erfreut es sich doch ob des Gewerbeleisses und des Wohlstandes, ob des Geistes und der Bildung seiner intelligenten Bevölkerung immer noch des höchsten Ansehens unter den europäischen Völkern; und wenn auch sein Anspruch, an der Spitze der modernen Zivilisation zu marschieren, nicht mehr unbestritten ist, so ist es doch noch immer das Land, das nicht bloss in Sachen der Mode und des feinen Geschmacks, sondern auch in den grossen Fragen der geistigen Kultur, der Religion und der Sitte den Ton angibt und allen abendländischen Völkern um viele Jahrzehnte vorseilt; das Land, in dem der Pulsschlag der Gegenwart am vernehmlichsten pocht und die Richtung des modernen Geistes am deutlichsten spürbar ist. Und dieses Land, der überwältigenden Mehrzahl seiner Bewohner nach katholisch, in dem die Kirche seit den frühesten Zeiten des Christentums in herrlichster Blüte stand; dieses Land, seit vielen Jahrhunderten stolz auf den Ehrennamen der ältesten Tochter der Kirche; dieses Land hatte der Kirche den Scheidebrief ausgestellt und das innige Band zerrissen, das seit den Tagen eines Chlodwig und eines hl. Remig Kirche und Staat miteinander verknüpfte! Da drängt

sich unwillkürlich die Frage auf: wie kam es doch zu diesem verhängnisvollen Schritte? Die Frage fand die verschiedensten Lösungen. Denn während von der einen Seite behauptet wird, die Trennung sei lediglich das Werk kirchenfeindlicher Umtriebe freimaurerischer und gottesleugnerischer Gesellschaften, wird auf der anderen Seite versichert, die Kirche selbst, näherhin der blinde Fanatismus der führenden ultramontanen Partei wie auch die schroffe Haltung des päpstlichen Stuhles sei für den klaffenden Riss verantwortlich zu machen, der sich zwischen Kirche und Staat in Frankreich aufgetan hat und vielleicht nie wieder schliesst. Aber nicht bloss über die *Ursachen* der Trennung, sondern auch über die Art und Weise ihrer *Durchführung*, namentlich über die Zweckmässigkeit der vom Vatikan getroffenen Entscheidungen und Massregeln gehen die Anschauungen weit auseinander. Überdies müssen die *Folgen* der Trennung, soweit sie sich bis jetzt übersehen lassen, die gespannteste Aufmerksamkeit aller erwecken, die sich mit den schweren Problemen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche beschäftigen und bereit sind, aus den Erfahrungen Anderer heilsame Lehren und Winke für ihr eigenes Verhalten zu ziehen. Denn was in Frankreich bereits geschah, das kann über kurz oder lang auch bei uns eintreten. Das Gespenst der Trennung taucht immer häufiger gerade bei den gebildetsten Völkern auf und wird vielleicht früher als wir ahnen auch in unserer Mitte Fleisch und Blut annehmen. So dürfte es nicht bloss von rein akademischem, sondern auch von praktischem Interesse sein, wenn wir uns in den folgenden Ausführungen etwas näher I. mit den *Ursachen*, II. mit der *Durchführung*, III. mit den *Folgen* des französischen Trennungsgesetzes befassen; die Lehren, die sich hieraus ergeben, werden uns dann von selbst in die Augen springen.

I. Die Ursachen der Trennung.

Dass es in Frankreich schon in wenigen Jahrzehnten zur Trennung von Kirche und Staat kommen werde, hätte sich nach dem grossen deutsch-französischen Kriege kein Mensch träumen lassen. Damals, in den Jahren 1871—1875, war die Kirche im Besitze der vollen Macht; das ganze Beamtenheer, vom Präsidenten der Republik angefangen bis zum letzten

Flurwächter, stand in ihren Diensten ¹⁾. Die Wahlen vom Februar 1871 hatten eine ausgesprochen ultramontane Mehrheit gebracht, die über $\frac{2}{3}$ aller Abgeordneten verfügte, während den Republikanern nur $\frac{1}{3}$ der Sitze zugefallen war. Der Episkopat beherrschte das Parlament und das Land, und zwar ein Episkopat, der auch seinerseits ultramontan bis auf die Knochen war. Denn das vatikanische Konzil hatte die letzten gallikanischen Reste im Schosse des französischen Klerus ausgefegt, und Erzbischof *Darboy* von Paris, der letzte Vertreter der alten gallikanischen Schule, war dank dem verblendeten Eigensinn des Präsidenten Thiers von den aufständischen Parisern erschossen worden. Drei Dinge waren es nun, die dem französischen Episkopate und Klerus vor allem am Herzen lagen: 1. Die Wiederherstellung der Monarchie; 2. Die Wiederherstellung des Kirchenstaates; 3. Die Unterwerfung des Staates unter die kirchliche Vormundschaft.

Die Wiederherstellung der Monarchie wäre der ultramontanen $\frac{2}{3}$ Mehrheit mit leichter Mühe gelungen, wenn sie unter sich einig gewesen wäre. Aber die einen waren *Bonapartisten*, die andern *Royalisten*, und auch diese teilten sich wieder in *Legitimisten*, Anhänger des legitimen Hauses Bourbon, und in *Orleanisten*, Parteigänger des Herzogs von Orleans und Grafen von Paris. Am schwächsten waren wohl die Bonapartisten vertreten, obschon auch sie nichts unterliessen, um ihrer Sache zum Siege zu verhelfen. Hatte sich doch Kardinal *Bonnechose*, Erzbischof von Rouen, noch im Dezember 1870 ins deutsche Hauptquartier nach Versailles begeben, um den König von Preussen inständig um Wiedereinsetzung Napoleons zu bitten ²⁾. Ebenso liess Bischof *Dupanloup* v. Orleans zu einer Zeit, da noch die deutschen Truppen auf französischem Boden weilten, nichts unversucht, die Erhebung der Orleanisten auf den französischen Königs-
thron zu betreiben ³⁾. An Zahl wie an Aussichten am stärksten waren jedoch die Legitimisten, die im Grafen *Heinrich von Chambord*, dem Enkel des Königs Karl X., ihren Abgott und Messias verehrten und wohl auch ans Ziel gelangt wären, wenn nicht gerade ihr Kandidat selbst durch den unbezwinglichen

¹⁾ *Sabatier*, A propos de la Séparation, 9 A. 1; *Debidour*, L'Église catholique et l'État (1870—1906) I, Préface.

²⁾ *Debidour* I, 14 f.

³⁾ Ebd. I, 14.

Starrsinn, mit dem er auf seinem mittelalterlich-absolutistischen Programm bestand, die mehr konstitutionell gerichteten Elemente der Royalisten abgestossen hätte. Bischof *Pie* v. Poitiers, der sich auf dem vatikanischen Konzil als einer der ungestümsten Sachwalter der Unfehlbarkeit hervorgetan hatte, der vertraute Berater des Prinzen, setzte alle Hebel in Bewegung, um diesem auf den Thron zu verhelfen. In Gegenwart einer aus 20,000 Köpfen bestehenden Pilgerschar, worunter sich 140 Abgeordnete befanden, rief er in einer Predigt zu Chartres nach dem König, als den einzigen Retter in der Not, in der Frankreich schmachte ¹⁾. Erzbischof *Lavigerie* von Algier forderte im August 1874 den Grafen von Chambord offen zum Staatsstreich auf, der einen blutigen Bürgerkrieg unvermeidlich gemacht hätte ²⁾. Nicht als ob den Bischöfen — um ja allen Missverständnissen vorzubeugen, sei dies ausdrücklich bemerkt — ihr royalistischer Standpunkt an sich im geringsten zum Vorwurf gereichen könnte; ich selber bin überzeugter Monarchist und schwärme durchaus nicht für die Republik. Aber die Art und Weise, *wie* die Bischöfe und mit ihnen der ganze Klerus und die Ultramontanen den Royalismus im Widerspruch zu weitesten Schichten des Volkes betrieben, die Skrupellosigkeit, mit der sie das Land den Greueln eines neuen Bürgerkrieges und unabsehbaren Gefahren und politischen Verwicklungen zu einer Zeit aussetzten, da die schweren Wunden des deutschen Krieges noch frisch bluteten, musste ihnen unzählige Sympathien verschmerzen. Und noch unklüger war ihre törichte Schwärmerei für Wiederherstellung des Kirchenstaates. Gerade ihre Stellung zur römischen Frage hat zuerst das Misstrauen und den Argwohn selbst der religiösen und gläubigen Bevölkerung gegen die Politik der Klerikalen erregt ³⁾. Im Jahre 1871 war die weltliche Macht des Papstes für die französischen Bischöfe beinahe ein Dogma ⁴⁾. Derselbe Kardinal *Bonnechose*, der den Kaiser Wilhelm zur

¹⁾ *Debidour* I, 105.

²⁾ Ebd. I, 126.

³⁾ In der anonymen, von französischen Geistlichen und Laien verfassten Schrift: « *Ce qu'on a fait de l'Église* » S. 21 wird hervorgehoben: « Or, ce qui a éveillé, développé la défiance des masses, mêmes croyantes et religieuses, contre la politique du clergé, c'est, pour une grande part, la question romaine ». Vgl. auch S. 30.

⁴⁾ Ebd. 22.

Wiedereinsetzung Napoleons aufforderte, beschwor ihn damals zugleich um Wiedereinsetzung Pius IX. in sein von den Piemontesen geraubtes Königtum. Die National-Versammlung zu Versailles wurde mit Petitionen bestürmt, Frankreich möge Italien den Krieg erklären. „Wenn wir uns, schrieb Bischof *Plantier* von Nîmes¹⁾, mit blossen Protesten begnügen, so wird sich die piemontesische Frechheit über uns lustig machen. Auf dem Schlachtfeld dagegen werdet ihr viel besser sehen, was sich erreichen lässt“. Der „Univers“, das Hauptblatt der französischen Ultramontanen, kündigte schon am 13. Juli 1871 die Befreiung Pius IX. durch den allerchristlichsten König (von Frankreich) an, der den italienischen Usurpator mit klingendem Spiel in sein Alpenland zurückführen, aber auch *Preussen zerschmettern* und den westfälischen Friedensschluss mit seinem ungeheuerlichen Irrtum zerreißen werde. Mit Protesten allein sei es nicht getan; man müsse Italien, wenn nötig den Krieg erklären, der beste Weg, um auch Elsass und Lothringen wieder zu gewinnen²⁾. Von Pius IX. aufgestachelt, nahmen die Bischöfe keinen Anstand, den Kreuzzug gegen Italien zu predigen³⁾; der Bischof von Nevers forderte den Präsidenten Marschall *Mac Mahon* direkt auf, mit der italienischen Regierung zu brechen, und sandte dieses Schreiben zugleich an sämtliche Bürgermeister seines Sprengels⁴⁾. Solche Dinge *mussten* im Volk böses Blut machen, zumal man allgemein wusste, dass gerade der aussichtsreichste unter den französischen Kronprätendenten, der Graf von Chambord, Feuer und Flamme für Wiederherstellung des Kirchenstaates war. Diese drohende Haltung der französischen Ultramontanen und Legitimisten rief in Italien so grosse Bestürzung hervor, dass sich König Viktor Emanuel im September 1873 nach Wien und Berlin begab, um bei diesen Mächten Deckung für den Fall eines französischen Angriffes zu suchen⁵⁾. Sogar gegen den deutschen Reichskanzler und die preussische Regierung nahmen die französischen Ultramontanen Stellung, indem sie in der schweren Zeit des beklagenswerten Kulturkampfes die preussischen Bischöfe zum Widerstand gegen die

¹⁾ *Lecanuet*, L'Église de France sous la Troisième République I, 147.

²⁾ Ebd. I, 149; Ce qu'on a fait de l'Église, 22.

³⁾ *Debidour* I, 176 ff; *Lecanuet* I, 150.

⁴⁾ *Debidour* I, 3, 169.

⁵⁾ Ebd., 110.

Staatsgewalt anfeuerten, was den Fürsten Bismarck so sehr verdross, dass er in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ unverhüllt mit dem Ausbruch neuer Feindseligkeiten drohen liess¹⁾. War nun auch diese Drohung gewiss nicht allzu ernstlich gemeint, so musste doch das frevelhafte Spiel mit dem Frieden des Landes, das die französischen Ultramontanen sich erlaubten, in allen Volkskreisen tiefe Entrüstung hervorrufen; und der Republikaner Gambetta, der bewunderte Volksredner, liess dieser Stimmung in den geflügelten Worten Ausdruck: „Le cléricalisme, voilà l'ennemi“. Wie wenig das Land von dem Regimente der Pfarrer — denn so nannte man die Zeit der Präsidentschaft Mac Mahons — etwas wissen wollte, das zeigten die Wahlen von 1877, in denen die Zahl der republikanischen Abgeordneten auf 400 hinaufschnellte und die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Ultramontanen auf immer zusammenbrach.

Damit war denn nun die Trennung bereits in bedenkliche Nähe gerückt. Hatten doch die 11 republikanischen Abgeordneten, die am 4. September 1870 nach dem Zusammenbruche des napoleonischen Kaisertums die Nationalverteidigung in die Hand nahmen, schon im Jahre 1869 den Antrag auf Trennung von Staat und Kirche gestellt; ebenso hatten die Pariser Communards am 1. April 1871 die Trennung beschlossen. Schon nach den Wahlen von 1877 hätte man sich daher von der durch die eigenste Schuld der Klerikalen ans Ruder gelangten republikanischen Kammermehrheit auf die Einführung der Trennung gefasst machen müssen; jedenfalls aber hätten die Ultramontanen aus der furchtbaren Niederlage, die sie erlitten, die nötige Lehre ziehen sollen. Allein die Ultramontanen lernten nichts und vergassen nichts und trieben es nachher so toll wie zuvor. Zunächst begnügte sich die Kammer mit einem kräftigen Streiche gegen die Orden und Kongregationen, die als die Hauptherde der ultramontan-royalistischen Wühlereien wider die republikanische Staatsform hekannt waren. Im Jahre 1880 ward über alle nicht staatlich anerkannten Orden und Kongregationen die Ausweisung verfügt; die Folge war, dass die Jesuiten und überdies 261 klösterliche Genossenschaften ihre Häuser verlassen mussten. Dazu traten sofort noch weitere einschneidende Massregeln. Dank der in Frankreich herrschen-

¹⁾ *Lecanuet* I, 170 ff.; 172 f.; 174 f.

den Unterrichtsfreiheit¹⁾ lag das Mittel-, besonders aber das Volks- und Mädchenschulwesen zum grössten Teil in den Händen der Orden. Je mehr nun aber diese gegen die Republik und gegen die Freimaurer, Juden und Protestanten schürten, die das Heft an sich gerissen hätten, um so begreiflicher war es, dass die Republik, um ihre Kinder nicht ihren erbittertsten Feinden auszuliefern, darauf bedacht war, den Volks- und Mittelschulunterricht *selbst* in die Hand zu nehmen. Ohnehin stand die allgemeine Volksschulpflicht längst auf dem Programm der Republikaner; nun wurde mit dem allgemeinen Volksschulzwang zugleich die *Laienschule* eingeführt und aller konfessioneller Religionsunterricht aus den Schulen verbannt: in der Erwägung, dass die Anerkennung des konfessionellen Charakters der Schule die *Unterordnung* der Schule unter die Oberaufsicht der der Republik feindseligen Klerisei notwendig nach sich ziehen müsste. Und wie die *Volks-*, so wurden die Mittel- und besonders auch die höheren Mädchenschulen *laisiert*; überall durfte statt des Religionsunterrichts nur mehr *Moral*unterricht erteilt werden, für welchen sofort eigene Katechismen und Lehrbücher geschaffen wurden. Somit war die Trennung von *Schule* und Kirche bereits vollzogen²⁾ und die Trennung von *Staat* und Kirche nur mehr die Frage kürzester Zeit. Überdies wurde die Bestimmung getroffen, dass auch in den Mädchenschulen der Unterricht nur von Lehrerinnen erteilt werden dürfe, welche einen *Befähigungsnachweis* über ihre pädagogische Vorbildung zu erbringen vermöchten, eine Anordnung, die um so nötiger war, als von 68,000 Lehrerinnen 37,000 Klosterfrauen waren, von welchen nur 5733 einen Befähigungsnachweis vorlegen konnten! Alle diese Verfügungen erregten den masslosen Grimm der Klerikalen³⁾; die Volksschullehrer und ganz besonders die weltlichen Lehrerinnen, die an Stelle der Klosterfrauen den Unterricht an den Mädchenschulen auf dem Lande zu übernehmen hatten, wurden auf Anstiften der Geistlichen an vielen Orten aufs übelste behandelt und nicht selten vollständig boykottiert, und Kinder, die zu ihnen in die Schule gingen, von der hl. Kommunion zurückgewiesen⁴⁾. Die Ge-

¹⁾ Vgl. hierüber *Rothenbücher*, Die Trennung von Staat u. Kirche, 269 ff.

²⁾ « On peut même dire, sagt *Lanessan*, L'État et les Églises en France, 264, que du 11 mars 1882 date la laïcisation de l'État en France. »

³⁾ Sie nannten sie die « verruchten Gesetze, lois scélérates ».

⁴⁾ *Mater*, La politique religieuse de la République française, 89.

hässigkeit der Ultramontanen führte dann natürlich erst recht wieder zu Gegenmassregeln der Republikaner, und wenn auch der Antrag auf völlige Trennung von Kirche und Staat, so oft er in der Kammer erneuert wurde, auf den Rat erfahrener Politiker hin als noch unzeitgemäss zunächst immer wieder abgelehnt wurde, so antwortete man den unaufhörlichen Angriffen der Klerikalen mit einer Reihe *einzelner* Gesetze, die sie aufs empfindlichste trafen: es sei nur an die Gesetze über die Ehescheidung, über die Militärpflicht der Theologen, über die Streichung des Wortes „Gott“ aus der Eidesformel, sowie über die Beseitigung aller religiösen Abzeichen aus den Gerichtssälen erinnert. Zwar wurden die Ultramontanen nicht müde, alle diese Massregeln auf den verderblichen Einfluss der gottlosen, das Land terrorisierenden Gesellschaften der Freimaurer und Juden zurückzuführen, hinter welchen keineswegs die Mehrheit des französischen Volkes stehe. Um so mehr hätte man erwarten sollen, dass das Volk seiner Entrüstung über die kirchenfeindliche Haltung der republikanischen Regierung bei den Wahlen unzweideutigen Ausdruck verliehen hätte. Und das Volk sprach: in den Wahlen vom August 1881 erhielten die Republikaner über 5 Millionen Stimmen mit 457 Sitzen, während es die Klerikalen und ihre royalistischen Freunde nur auf 1,800,000 Stimmen brachten, obschon sie bei den Wahlen den stärksten Druck auf die Bevölkerung ausgeübt und eine skrupellose Agitation nicht bloss in ihrer Presse, sondern auch in den Gotteshäusern entfaltet hatten.

Längst hatte Leo XIII. mit tiefer Betrübniß den Gang der Dinge in Frankreich verfolgt. So richtete er denn am 12. Mai 1883 ein Schreiben ¹⁾ an den Präsidenten *Grevy*, in dem er sein Bedauern über die antireligiösen Leidenschaften der Republikaner aussprach. Er musste sich jedoch vom Präsidenten erwidern lassen ²⁾, an diesen Leidenschaften sei die Kirche ganz *selbst* schuld, da sich eben der Klerus von der feindseligsten Gesinnung gegen die Republik erfüllt zeige; gerade der Papst selbst könne daher zur Beschwichtigung dieser Leidenschaften am meisten beitragen. Leo XIII. liess sich dies nicht zweimal gesagt sein. Immer wieder forderte er die Bischöfe auf, mit

¹⁾ *Lecannet*, L'Église de France II, 175 ff.

²⁾ *Lecannet* II, 177 f.

der Republik Frieden zu schliessen. Im Einverständnis mit ihm hielt Kardinal *Lavigerie* in Gegenwart des Admirals und des Offizierskorps des französischen Mittelmeer-Geschwaders am 12. November 1890 den berühmten Trinkspruch zu Algier, des Inhalts: Wenn sich der Wille eines Volkes einmal deutlich kundgegeben habe und die von ihm gewählte Regierungsform den christlichen Grundsätzen nicht widerspreche, so sei es Gewissenspflicht eines jeden Bürgers, sich ihr rückhaltlos anzuschliessen¹⁾. Dieser Toast rief unter den anwesenden Offizieren die peinlichste Verlegenheit hervor²⁾. Denn das französische Offizierskorps, zum grössten Teil von den Jesuiten erzogen, war vorwiegend royalistisch-ultramontan gesinnt; ein republikanisch-freidenkerischer Offizier galt seinen Kameraden und Vorgesetzten nachgerade als eine „suspekte Persönlichkeit“. Und wie im Heere, so löste der Toast des Kardinals *Lavigerie* im klerikal-royalistischen Lager allgemeine Bestürzung aus³⁾. Als man nun gar erfuhr, der Papst selbst stecke hinter dem Kardinal, da warnte man den hl. Vater nachdrücklich, sich am Ende gar auch noch selbst für die Republik auszusprechen. Denn, sagte man, die Religion könne nur beim Königtum Schutz finden; die republikanische Verfassung baue sich auf den Grundsätzen der Revolution von 1789 auf und sei mit den Verfassungsgrundsätzen der Kirche unvereinbar. Allein dem Papst erschien die Lage der französischen Kirche so kritisch, dass er den weiteren Fortschritten der Republikaner durch Aussöhnung der Katholiken mit der republikanischen Verfassung halt zu gebieten beschloss und die französischen Gläubigen in der Enzyklika *Inter innumeras* vom 20. Februar 1892 zum Anschluss an die Republik, zum *ralliement*, ermahnte.

Und nun trat das Unglaubliche ein: Der französische Episkopat und Klerus *streikte*⁴⁾. Der Papst predigte tauben Ohren. Die sogenannte „gute“ katholische Presse, die es so unendlich gerne gesehen hätte, wenn der Papst die royalistische Sache empfohlen hätte, entdeckte nun plötzlich, dass man dem Papste in weltlich-politischen Dingen keinen Gehorsam schulde, und auch die Kongregationen und Orden, die, bei der vorderen Türe hinausgetrieben, längst

¹⁾ *Lecanuet* II, 390 ff.

²⁾ Ebd., II, 390.

³⁾ Ebd., II, 393 ff.

⁴⁾ Ebd., II, 515 ff.

durch die hintere sich wieder hereingeschlichen hatten, schreckten vor einer mehr oder weniger offenen Bekämpfung des päpstlichen Erlasses nicht zurück. In manchen Klöstern begann man sogar 9tägige Andachten zu halten, damit der Papst entweder die Gnade der Bekehrung oder eines sanften Todes erlange¹⁾! Es waren nur wenige Geistliche, die sogenannten demokratischen Abbes, Männer wie *Naudet*, *Dabry* und *Lemire*, die es wagten, sich offen zu den päpstlichen Weisungen zu bekennen²⁾, sich aber von der grossen Masse ihrer Kollegen als abtrünnige Verräter verfolgt und aufs übelste behandelt sahen. Selbstverständlich musste all dies auf die weitesten Schichten des Volkes den übelsten Eindruck machen. Nicht als ob man hier den Erlass des Papstes allzu freudig begrüsst hätte; obwohl man es als Genugtuung empfand, dass sich der Papst zu Gunsten der Republik erklärt habe, so nahm man es ihm vielfach doch wieder übel, dass er sich in die inneren französischen Angelegenheiten eingemischt habe³⁾. Man hatte überdies begründeten Anlass, der Aufrichtigkeit der päpstlichen Politik zu misstrauen, da die Befürchtung zu nahe lag, es sei dem Papst und den demokratischen Geistlichen schliesslich doch nur um eine Klerikalisierung der Republik zu tun. Aber selbst wenn man hiervon ganz abgesehen und wenn zudem der Klerus der päpstlichen Aufforderung in viel grösserer Zahl Folge geleistet hätte, so musste es nicht wenig verstimmen, dass es erst der Mahnung einer *auswärtigen* Macht bedurfte, um französische Priester an ihre nationale Pflicht zu erinnern, und die beredte Tatsache, dass nicht einmal der Papst selbst etwas ausrichtete, liess die ganze antirepublikanische Verbissenheit des Klerikalismus im grellsten Lichte erscheinen. Noch war ja der stürmische Enthusiasmus unvergessen, mit dem die Ultramontanen dem General *Boulanger* wie einem Erlöser zujubelten (1887); von diesem ebenso grosssprecherischen wie durch und durch unfähigen Offizier, dem von aristokratischer Seite 3 Millionen Franken zur Verfügung gestellt worden waren⁴⁾,

¹⁾ *Narfon*, La Séparation, 13; *Sabatier*, A propos de la Séparation des Églises et de l'État, 13, Anm.

²⁾ Sie zählten etwa 6 Bischöfe und einige hundert Priester in ihren Reihen. Vgl. *Laressan*, L'État et les Églises en France, 249.

³⁾ *Debidour* I, 329.

⁴⁾ *Lecanuet* II, 359.

erhofften sie die Verwirklichung ihrer royalistischen Träume, und das klägliche Ende, das dieser Charlatan bald darauf nahm, fiel naturgemäss auf seine klerikalen Anhänger zurück. Da es sich die Ultramontanen zur heiligen Pflicht gesetzt zu haben schienen, ja keine Gelegenheit unbenützt verstreichen zu lassen, um sich gründlich zu kompromittieren, so zogen sie sich bald darauf auch im Fall *Dreyfus* die schmachlichste Niederlage zu. Längst hatte ja die ungestümste Pflege des wütendsten Antisemitismus eine ihrer besonderen Spezialitäten gebildet. Nun, da ein jüdischer Offizier im schweren Verdacht verbrecherischer Beziehungen zum Auslande stand, forderten sie mit leidenschaftlichem Eifer die strengste Bestrafung des „verräterischen Juden“ und widersetzten sich aufs hartnäckigste der Revision des Prozesses selbst dann immer noch, als sich die Unschuld des schmachvoll misshandelten Offiziers immer augenscheinlicher herausstellte. Es half nichts, dass sich sogar der Papst schliesslich für den Unschuldigen aussprach; die Klerikalen liessen nun für Leo XIII. Messen lesen, da er offenbar den Verstand vollends verloren habe¹⁾.

Als die lautesten Rufer im Streite hatten sich wie schon früher, so bei den verschiedensten Anlässen der jüngsten Zeit immer wieder die Orden hervorgetan; namentlich hatte die von den Assumptionisten geleitete, in zahllosen Provinzblättchen über ganz Frankreich verbreitete „*Croix*“ eine Sprache geführt, die sogar den Papst nicht schonte und schliesslich seinen unwilligen Tadel erfuhr²⁾. Die Massregeln, die man im Jahr 1880 gegen die Orden und Kongregationen getroffen hatte, hatten sich als unzulänglich erprobt; nun griff man zu stärkeren Mitteln. Das Vereinsgesetz vom Jahr 1901, das wichtigste antiklerikale Gesetz seit 1870, schuf die rechtliche Grundlage, um den Orden die fernere Existenz in Frankreich unmöglich zu machen; unter dem Ministerium *Combes* (1904) ward auch der kongregationistische Unterricht endgültig aufgehoben, indem die Angehörigen eines Ordens, selbst wenn sie allen vom Staat zur Erteilung eines Unterrichts aufgestellten Anforderungen genügten, für unfähig erklärt wurden, eine Lehrtätigkeit auszuüben³⁾.

¹⁾ *Debidour* II, 225.

²⁾ Ebd. II, 249.

³⁾ Ebd. II, 314 ff.; *Rothenbücher*, die Trennung von Staat und Kirche, 233, 260, 261.

So war es denn ein äusserst merkwürdiges Schauspiel, zu sehen, wie der Klerikalismus, je rücksichtsloser und ungestümer er auftrat, nur umsomehr an Boden verlor und Niederlage auf Niederlage erlitt. Man würde sich jedoch bitter täuschen, wenn man wähnte, es habe sich in all diesen leidenschaftlichen Kämpfen lediglich oder auch nur hauptsächlich um politische Gegensätze gehandelt. Im Hintergrunde standen hier wie dort die grossen religiösen Fragen; die Verschiedenheit der *Staats-*auffassung war in der Verschiedenheit der *Weltauffassung* begründet. Die Republik, darin hatte der Klerikalismus nicht Unrecht, beruhte auf den Grundsätzen von 1789, die für die Kirche stets ein Gegenstand des Greuels und des Abscheues gewesen waren; je mehr sich nun die Republik festigte, um so schärfer musste der zwischen ihr und der Kirche obwaltende, unüberbrückbare Gegensatz hervortreten¹⁾. Die Prinzipien, die der Revolution heilig waren: Vollständige Freiheit des Gewissens, des Glaubens, des Bekenntnisses, des Kultus, bildeten auch die unantastbare Magna charta der Republik; eben diese Prinzipien waren aber mit den Sätzen des Syllabus, die der Regierung Leo XIII. nicht weniger wie der Pius IX. und Pius X. zugrunde lagen, schlechthin unvereinbar. Dieselben Bischöfe, die für die Herstellung des Kirchenstaates und für die Thronbesteigung des mittelalterlich-absolutistischen Grafen von Chambord schwärmten, schwärmten zugleich für ein mittelalterlich-absolutistisches Papsttum als Träger der höchsten irdischen Gewalt und waren die beredtesten Anwälte des Syllabus mit seiner brüsken Verdammung des Liberalismus und Fortschritts. Derselbe Klerus, der gegen die ungläubige Regierung loszog, konnte sich nicht genugtun im Ruhme der Wunder von Lourdes und fiel zum schallenden Hohngelächter der gesamten nichtkirchlichen Presse dem plumpen Schwindler *Leo Taxil* zum Opfer, der mit seinen angeblichen satanischen Enthüllungen die ganze ultramontane Welt bis hinauf zu den höchsten kirchlichen Würdenträgern Jahre lang zum besten hielt. Dagegen waren die Männer, die die Menschenrechte von 1789 verteidigten, dem Liberalismus huldigten und für die Freiheit des Staates von aller kirchlichen Herrschaft und Fessel warben, zugleich die

¹⁾ Vgl. hierzu auch H. Depasse, *Le Cléricalisme* (2^e édit., Paris 1880). S. 243 ff.

Anwälte der modernen naturwissenschaftlichen und historisch-kritischen Forschung, Jünger Kants und des positivistischen Philosophen *Aug. Comte*: so erschien der Triumph, den sie im politischen Leben über Priester und Mönche errangen, zugleich als Triumph der profan-wissenschaftlichen über die religiös-kirchliche Weltanschauung. Gewohnt, Ultramontanismus und Katholizismus miteinander zu identifizieren, sah man in der Kirche den Rückschritt verkörpert und wandte sich von ihr zuletzt massenhaft ab, nicht mehr bloss weil sie als *feindliche*, sondern weil sie als *rückschrittliche* und *minderwertige* Einrichtung galt. So büsste die Kirche die Fühlung mit der französischen Volksseele mehr und mehr ein; die Trennung war tatsächlich schon lange vorhanden und harrte nur mehr ihrer gesetzlichen Formulierung.

Gleichwohl wäre es einem Manne wie Leo XIII. gelungen, die Verwirklichung dieses gleichsam in der Luft liegenden Gedankens noch lange hintan zu halten; wie er der Republik seine Verbeugung machte und für Kultur und Fortschritt hohe Lobsprüche hatte, so hätte sich die Republik ihm gebeugt und die Bande nicht so leicht gelöst, die das Land seit anderthalb Jahrtausenden mit der Kirche verknüpften. Sprachen sich doch gerade die angesehensten und erfahrensten *praktischen* Politiker, Männer wie *Gambetta*, *Ferry*, *Waldeck-Rousseau*, für *Beibehaltung* des Konkordats und *gegen* die Trennung aus, vor der sie eindringlich warnten, da sie nur eine unabsehbare Steigerung des kirchlichen Einflusses bedeuten würde; man müsse den Klerus im Zaum halten, und das beste Mittel hierzu sei eben das Konkordat. Aber diesem rechten republikanischen Flügel stand eine starke *linke* Gruppe radikaler Doktrinäre gegenüber, die unablässig auf reinliche Scheidung zwischen zwei Gebieten drängten, die nichts mehr miteinander zu schaffen hätten; und es musste nun das Bestreben der Kirche sein, alles zu vermeiden, was die gemässigten republikanischen Elemente ins Lager der Radikalen zu schieben drohte. Leo XIII. hatte dies vorzüglich verstanden; ganz anders wurde es jedoch unter seinem Nachfolger. Pius X. tat sich etwas darauf zu gut, kein Diplomat zu sein. Kein politischer, ein religiöser Papst wollte er sein; da er aber gleichwohl Politik treiben *musste* und eine gute nicht treiben *konnte*, so machte er *schlechte*. Er schien es von Anfang an ganz darauf abgesehen zu haben, den Radikalen

ihren Sieg über die Gemässigten zu erleichtern. Böses Blut machte es schon, dass er mehreren vom französischen Kultusminister vorgeschlagene Bischofskandidaten ohne Angabe von Gründen die Bestätigung verweigerte. Ungemeine Erbitterung erregte sodann in ganz Frankreich, und zwar sogar in vielen gut katholischen Kreisen der schroffe Protest, den der Kardinalsekretär *Merry del Val* gegen die Romreise des Präsidenten *Loubet* erliess. Im Oktober 1903 hatte das italienische Königspaar dem Präsidenten der Republik einen offiziellen Besuch in Paris abgestattet und nicht bloss die Forderungen des Anstandes, sondern auch gewichtige politische Erwägungen erheischten nun, dass der Präsident den Majestäten diesen Besuch in ihrer Hauptstadt erwidere, was im April 1904 auch wirklich geschah. Nun richtete *Merry del Val* eine diplomatische Note an sämtliche beim Vatikan beglaubigten Höfe, worin er diesen Besuch des Präsidenten als eine Beleidigung des Papstes bezeichnete. Diese Note, die bald die Runde durch die ganze europäische Presse machte, verschnupfte in Frankreich umsomehr, als man erfuhr, dass der Papst selbst den Kardinal *Svampa* von Bologna ermächtigt hatte, dem italienischen Herrscher anlässlich seines Besuches in Bologna seine Aufwartung zu machen, dass also der Papst selbst dem König von Italien eine Aufmerksamkeit erwies, die der Präsident der französischen Republik demselben König nicht sollte erweisen dürfen, ganz abgesehen von der Kränkung, die darin lag, dass sich das Staatsoberhaupt eines nahezu 40 Millionen zählenden Landes vorschreiben lassen sollte, wen es besuchen dürfe und wen nicht, um sich im Übertretungsfalle wie ein Schuljunge abkanzeln lassen zu müssen. Die Antwort, die die französische Regierung dem Vatikan auf seine Note erteilte, war deutlich und kräftig genug; sie bestand in der sofortigen Abberufung ihres vatikanischen Gesandten.

Was aber dem Fass noch vollends den Boden ausschlug, das war die eigenmächtige und konkordatswidrige Absetzung der Bischöfe von Laval und Dijon durch den hl. Stuhl. Bischof Peter Jos. Geay von Laval war den Klerikalen und besonders den Jesuiten ob seiner versöhnlichen Gesinnung gegenüber der Regierung aus tiefster Seele verhasst. Da man ihn der Ketzerei nicht wohl beschuldigen konnte, so brachte man Gerüchte in Umlauf, als stehe er mit der Oberin eines Frauenklosters in allzu zärtlichem Briefwechsel. Die Sache kam noch unter Leo XIII.

nach Rom, wurde aber, da sie sich auf Grund der angestellten Untersuchung als leerer Klatsch erwies, nicht weiter verfolgt. Kaum war Pius X. ans Ruder gelangt, als man auf sie zurückgriff und dem Prälaten befahl, freiwillig zu resignieren, wenn er nicht unfreiwillig abgesetzt werden wolle. Ähnlich, eher noch schlimmer, lag der zweite Fall. Albert *Le Nordez*, Bischof von Dijon, hatte sich ob seiner republikanischen Gesinnung den Hass der Kongregationen zugezogen, die nun seine Diözesanen so gründlich verhetzten, dass die Alumnus sich weigerten, sich von ihm weihen, die Schulkinder, sich von ihm firmen zu lassen, da ausgesprengt worden war, der Bischof gehöre insgeheim dem Bunde der Freimaurer an. Auch er erhielt nun von Rom, bildlich gesprochen, die seidene Schnur, worauf die französische Regierung an den Vatikan das Ultimatum richtete: Entweder Zurücknahme der über die beiden Bischöfe verhängten, konkordatwidrigen Massregel oder Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Als nun der Vatikan diese Massregel gleichwohl aufrecht erhielt, ward ihm am 30. Juli 1904 eröffnet, die französische Regierung breche hiermit alle amtlichen Beziehungen mit dem hl. Stuhle ab und erachte auch die Mission des päpstlichen Nuntius in Paris für beendet. Sofort nahm denn auch das Verhängnis unabwendbar seinen Lauf. Schon am 10. November 1904 legte der Ministerpräsident *Combes* der Kammer einen Gesetzentwurf über die Trennung von Staat und Kirche vor¹⁾, der am 3. Juli 1905 nach langen Beratungen und mannigfachen Abänderungen angenommen, vom Senat am 18. November bestätigt, vom Präsidenten der Republik am 9. Dezember vollzogen und am 11. Dezember 1905 veröffentlicht wurde und somit Gesetzeskraft erlangte.

II. Die Durchführung der Trennung.

Natürlich kann es nicht unsere Aufgabe sein, uns mit den Einzelheiten des Trennungsgesetzes zu befassen. Wir müssen uns auf seine Hauptzüge beschränken und bemerken nur noch, dass es sich zwar hauptsächlich, aber durchaus nicht ausschliesslich gegen die katholische Kirche richtet, vielmehr auch die Protestanten und Juden berührt, so dass man, strenge genommen, von einer Trennung von Kirchen und Staat reden muss.

¹⁾ Näheres *Rothenbücher*, 243 f.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Hauptabschnitte oder Titel. Im *ersten* Titel wird Gewissensfreiheit zugesichert und freie Ausübung der Kulte verbürgt. Da die Republik keinen Kult anerkennt, besoldet oder unterstützt, so werden vom 1. Januar 1906 an alle Ausgaben aus Staats-, Kreis- und Gemeindekassen, die sich auf die Unterhaltung von Kulturen beziehen, eingezogen. Im *zweiten* Titel wird die Verfügung getroffen, es solle binnen eines Jahres das reine Kirchenvermögen der Pfründen- und Kirchenstiftungen an die Kultvereine übergehen, die sich im Laufe des gleichen Jahres bilden würden; falls aber solche Kultvereine nicht zustande kämen, so sollte das Kirchenvermögen den Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinden zufallen, die sich innerhalb des einschlägigen Kirchenbezirks befinden. Die vom *Staat* herstammenden Kirchengüter fallen insgesamt an diesen zurück. Der *dritte* Titel handelt von den *Kultgebäuden*, also den Kirchen; sie waren schon in der französischen Revolution als Eigentum des Staates oder der Gemeinden erklärt worden und sollen dies bleiben, gleichwohl aber auch fernerhin gottesdienstlichen Zwecken dienen und den Kultvereinen unentgeltlich überlassen werden. Mit diesen Kultvereinen beschäftigt sich der *vierte* Titel; er versteht hierunter Vereine, die sich zur Ausübung einer bestimmten Art der Gottesverehrung, also z. B. der katholischen, protestantischen, jüdischen, und zur Bestreitung der hierzu nötigen Kosten bilden würden. Diese Kultvereine sollen sich aus einer Anzahl grossjähriger, im Kirchenbezirk ansässiger Personen zusammensetzen und dürfen ihre Mitglieder zu Beiträgen heranziehen, auch Sammlungen veranstalten, Bänke und Sitzplätze in den Kirchen vermieten. Die Kultvereine können sich dann wieder zu grösseren Verbänden zusammenschliessen, also z. B. die Pfarrverbände zu Diözesan- und diese zu Provinzial- und Nationalverbänden, und sind auch ermächtigt, den Überschuss ihrer Einnahmen an andere, den gleichen Zwecken dienende Vereine abzugeben. Endlich müssen diese Kultvereine nach Art. 4 in Übereinstimmung mit den Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus stehen, dessen Ausübung sie sich zur Aufgabe stellen; falls auf bestimmte Kirchen- oder Stiftungsgüter von *mehreren* Kultvereinen Anspruch erhoben wird, so soll nach Art. 8 das Zivilgericht bzw., wie später angeordnet wurde, der Staatsrat zur Entscheidung zuständig sein. Im *fünften* Titel wird verfügt,

dass die Kultversammlungen nur *öffentlich* und nur nach vorhergehender Anmeldung beim Gemeindevorsteher stattfinden dürfen; doch soll eine jährlich einmalige Anmeldung genügen. Im *sechsten* Titel endlich werden die Strafen für etwaige Gesetzesübertretungen aufgeführt.

Das Trennungsgesetz ist aus dem Kampf mit der römischen Kirche geboren und trägt die Spuren dieses Kampfes an sich. Das Gesetz will zwar allen Kirchen gegenüber volle Neutralität bewahren, bedeutet aber doch in manchen Bestimmungen eine unverkennbare *Parteilichkeit* zu *ungunsten* der katholischen Kirche. Dies gilt namentlich von den mit dem Trennungsgesetz, wie schon oben bemerkt, im engsten Zusammenhang stehenden *Schulgesetzen*, da sich der hier eingeführte Moralunterricht doch vielfach, wenn auch nicht absichtlich, so doch tatsächlich gegen die katholische Lehre richtet¹⁾. Aber *im allgemeinen* und *als Ganzes* betrachtet, war das Gesetz doch vom milden Geiste der Billigkeit getragen²⁾ und keineswegs darauf angelegt, die Kirche zu berauben, zu verfolgen und lahmzulegen; Prof. *Rothenbücher* an der hiesigen Universität, die erste Autorität auf dem dornigen Gebiete des Trennungsrechtes, nennt das französische Trennungsgesetz *eine der grossartigsten Unternehmungen des französischen Volkes seit der Revolution*³⁾. Namentlich brachte es der Kirche im reichsten Masse *jenes* Gut, das für das Gedeihen religiösen Lebens so nötig wie die Luft zum Atmen ist: die *Freiheit*. Mit der Trennung fiel von selbst jede staatliche Bevormundung und Beaufsichtigung weg, über welche sich die Kirche stets so bitter beschwert hatte; und eben in der Befreiung von dieser lästigen Fessel lag der unschätzbare Vorteil, der der Kirche aus der Trennung erwuchs und der die Einbusse an materiellen Zuwendungen reichlich aufwog, die sie vom Staate seither bezog. Wohl wird sie nun nicht mehr wie unter der Herrschaft des Konkordats vom Staate mit Geldmitteln unterstützt, die Geistlichen erhalten keine staatlichen Gehalte und Pensionen mehr. Während aber der Staat auf Grund des Konkordats das Recht besass, die Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen, Bischofsversammlungen zu gestatten oder zu verbieten, die päpstlichen

¹⁾ *Rothenbücher*, Die Trennung von Staat und Kirche, 242 f., 265, 272 f.

²⁾ Besonders auch die Vollzugsvorschriften vom 16. März 1906; *Rothenbücher*, 245; vgl. auch *Lanessan*, 272 f.

³⁾ 344; vgl. 305.

Erlasse vor ihrer Verkündigung durch die Bischöfe erst zu prüfen und die Verkündigung unter Umständen zu untersagen, den Bischöfen das Verlassen ihrer Diözesen zu verwehren, fallen alle diese Privilegien des Staates mit der Trennung von selbst hinweg, die Bischöfe können sich nun versammeln, wo und so oft sie wollen, sie können reisen, wann und wohin es ihnen beliebt, sie können päpstliche oder eigene Anordnungen verkünden, Lehrentscheidungen treffen, die Spendung der Sakramente, die Ausübung des Gottesdienstes, die Anstellung und Absetzung wie die Erziehung des Klerus regeln nach völlig freiem Ermessen; und endlich, was eine Hauptsache ist, die so ausserordentlich wichtige Besetzung erledigter Bischofsstühle kann sich nun ohne alle staatliche Einmischung ganz nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes vollziehen. Das sind Erungenschaften, welche den Nachteilen des Trennungsgesetzes zum mindesten die Wagschale halten und der Kirche eine so weite Bewegungsmöglichkeit sichern, dass das Gesetz von radikaler Seite als zu kirchenfreundlich, ja als staatsgefährlich aufs heftigste behämpft wurde¹⁾. Ein hochangesehener französischer Staatsmann und grundsätzlicher Gegner des Katholizismus erklärte sogar²⁾, schon der Gedanke allein, die Kirche könne das Trennungsgesetz annehmen, erbitterte ihn, denn auf Grund dieses Gesetzes könne sie zu einer unwiderstehlichen Macht anwachsen.

Im Schosse des französischen Episkopates verkannte man dies denn auch nicht. Es gab eine Richtung, die mit dem Trennungsgesetz sympathisierte, überzeugt, dass man sich mit ihm zum Wohle der Kirche selbst ganz gut vertragen könne. Zu ihr zählte vor allem Bischof *Le Camus* von *La Rochelle*, der sich gleich dem Erzbischof *Fulbert-Petit* von *Besançon* nach Rom begab, um hier den starken Einflüssen entgegenzuwirken, die sich im Vatikan geltend machten, um die Verdammung des Gesetzes herbeizuführen. Auch eine Bischofsversammlung, die Ende Januar 1906 zu *Albi* unter dem Vorsitz des erleuchteten Erzbischof *Mignot* stattfand, war einmütig der Ansicht, dass man den Papst vor einer übereilten Verdammung der Trennung warnen müsse. Man wusste, dass die römische Entscheidung unmittelbar bevorstehe, und man sah ihr nicht bloss in kirch-

¹⁾ *Debidour*, II, 641; *Sägmüller*, Die Trennung von Kirche und Staa, 12.

²⁾ *Luzzatti*, Freiheit des Gewissens und Wissens, 34.

lichen Kreisen mit gespanntester Erwartung entgegen. Sie fiel in der Enzyklika „*Vehementer*“ vom 11. Februar 1906 und brachte die schärfste Verurteilung der Trennung im allgemeinen und der französischen im besonderen, da sie die offizielle Verleugnung Gottes und aller übernatürlichen Ordnung in sich schliesse, mit den von ihr vorgeschriebenen Kultvereinen den unantastbaren Rechten des Papstes und der Hierarchie zuwiderlaufe und der Kirche die schwersten Vermögensverluste zufüge.

Die Enzyklika fand verschiedene Aufnahme. Auf ultramontaner und royalistisch-bonapartistischer Seite jubelte man ihr als einer kräftigen Absage an die Republik freudig zu, während sie all denen aufrichtige Sorge bereitete, denen an einer Verständigung der Kirche mit Frankreich und an der Verhütung eines in seinen Folgen unberechenbaren Bruches gelegen war. Im März 1906, als verlautete, dass sich die französischen Bischöfe nächstens zu einer gemeinsamen Beratung versammeln würden, richteten 23 katholische Laien, Männer der höchsten Gesellschaft und Mitglieder der Akademie, der Stolz der französischen Kirche, eine von *Brunetière* verfasste Eingabe an den Episkopat, um ihm die Annahme der Kultvereine aufs wärmste zu empfehlen¹⁾. Vom 30. Mai 1906 an fand das Nationalkonzil, das erste seit Jahrhunderten, zu Paris statt. Es liess ein dem Trennungsgesetze günstiges Resultat schon aus dem einfachen Grunde erwarten, weil sich die Bischöfe ja schon mit der Tatsache ihrer Zusammenkunft auf den Boden des Trennungsgesetzes stellten. Denn nur unter der Voraussetzung dieses Gesetzes konnten sie sich überhaupt versammeln, was unter der Herrschaft des Konkordats gar nicht möglich gewesen wäre. Freilich, als ein eigentliches Konzil im alten Sinne des Wortes konnte eine Versammlung nicht wohl angesprochen werden, der die Beratungsgegenstände von Rom vorgeschrieben und zudem unter Androhung des grossen Kirchenbannes strengste Geheimhaltung ihrer Verhandlung anbefohlen war, was freilich nicht hinderte, dass man im Kultusministerium Tag für Tag aufs genaueste von allem unterrichtet war²⁾. Den Hauptberatungspunkt bildeten die Kultvereine. Um der Stimmung der Extremen entgegenzukommen und im Sinne der Enzyklika „*Vehementer*“ erklärte man zwar fast einstimmig, dass man

¹⁾ Wortlaut und Unterschriften bei *Narfon*, 72 ff.

²⁾ *Narfon*, 76.

die Kultvereine in der vom Gesetz vorgesehenen Fassung nicht annehmen könne. Mit starker Mehrheit, nämlich mit 56 gegen 18 Stimmen, beschloss man aber zugleich, dem Papste die *Annahme* dieser Kultvereine unter der Voraussetzung zu empfehlen, dass sie nach dem Muster der deutschen Kirchenverwaltungen eingerichtet¹⁾ und in strenger Abhängigkeit von der Hierarchie gehalten würden, wodurch sie ihren Laiencharakter, der hauptsächlichste Stein des Anstosses für den hl. Stuhl, verlören. Mit der grossen Mehrheit ihrer Bischöfe vereinigte eine Gruppe von Hunderten der angesehensten französischen Katholiken, Priestern wie Laien, in einer Eingabe²⁾ an den Papst ihre flehentlichste Bitte um Zulassung der Kultvereine, so wie sie vom Pariser Nationalkonzil abgeändert worden seien. Es half alles nichts. In der Enzyklika „*Gravissimo*“ vom 10. August 1906 verdammt Pius X. die Kultvereine auch in der von den 56 Bischöfen der Mehrheit vorgeschlagenen Form und berief sich hierbei auf den Vorgang der Bischöfe selbst, die diese Vereine fast einstimmig verworfen hätten; wie denn die Kultvereine weder in der gesetzlichen noch in der von den Bischöfen vorgeschlagenen Form mit der göttlichen Verfassung der Kirche und mit den unveräusserlichen Rechten des Papstes und Episkopates in Einklang zu bringen seien. Energisch verwahrte sich der Papst gegen den Vorwurf, als hege er gegen Frankreich aus Abneigung gegen dessen republikanische Verfassung eine gehässige Gesinnung, oder als verfolge er mit seinen Massregeln nicht lediglich das Wohl der französischen Kirche, sondern andere, der Religion fremde Ziele.

Die neue Enzyklika rief die schmerzlichste Enttäuschung überall da hervor, wo man noch bis zum letzten Augenblicke auf einen Ausgleich zwischen den grundsätzlichen Forderungen Roms und den Kultvereinen, dem Kardinalpunkt des Trennungsgesetzes, gehofft hatte; im reaktionär-ultramontanen Lager freilich war der Jubel über diese neue römische Kriegserklärung gegen die Republik lauter denn je zuvor. Am meisten musste die schroffe Brüskierung der 56 Bischöfe durch die Enzyklika auffallen. Es war wirklich ein starkes Stück, wenn der Papst in seiner Enzyklika schrieb, die Bischöfe hätten die Kultvereine

¹⁾ *Narfon*, 77 f; *Sägmüller*, 44, A. 1.

²⁾ *Supplique* d'un groupe de Catholiques français au Pape Pie X. Paris, Nourry 1906.

fast einstimmig verworfen, ohne auch nur mit einer Silbe des mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefassten Beschlusses *zugunsten* dieser Vereine zu gedenken, — ein Vorgehen, das einer wissentlichen Irreführung der öffentlichen Meinung wie *ein* Haar dem anderen gleich. Wenn der Papst *so* mit ihnen und ihren Beschlüssen umging, dann konnte man sich nur wundern, dass sie sich auf seinen Wunsch gleichwohl zu einer neuen Versammlung in Paris herbeiliessen, die vom 4.—7. September 1906 über die neue Lage der Dinge beriet¹⁾. Man begann mit einer Adresse an den hl. Vater, um ihm für die „lichtvollen Anweisungen“ der Enzyklika „*Gravissimo*“ alleruntertänigsten Dank zu sagen²⁾. Am zweiten Tage war die Sitzung kaum eröffnet, als sich Kardinal *Richard* von Paris mit der Erklärung erhob, er habe der Versammlung eine Mitteilung zu machen³⁾. In der Tat sah man, wie ihm Msg. *Montagnini*, der an Stelle des abberufenen Nunzius *Lorenzelli* die Geschäfte Roms in Paris besorgte, ein Telegramm überreichte. Der Kardinal verlas es: es sprach den scharfen Tadel des Papstes über eine Broschüre aus, die Bischof *Le Camus* von La Rochelle soeben veröffentlicht und in der er die Frage erörtert bzw. bejaht hatte, ob man den Gläubigen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse einen Kulpfennig auferlegen dürfe. Blass und zitternd vor Erregung bat Bischof *Le Camus*, einst der Vertrauensmann Leo XIII., ums Wort. „Ich beuge mich der Verdammung des Papstes,“ erklärte er, „doch kann ich nicht umhin, über die Beschämung, die mir zu Teil wird, mein Befremden auszusprechen. Denn das, was der hl. Vater heute verdammt, hat er noch jüngst selbst erlaubt, als ich in Rom mit ihm sprach.“ Als sich der Bischof dann wieder setzte, wagten ihm kaum 2—3 Kollegen die Hand zu drücken. Die Versammlung war vom barschen Ton des Telegramms vollständig eingeschüchtert. „Wenn *Montagnini* gewollt hätte, äusserte ein Bischof, wir hätten alle beschlossen, dass die heilige Dreifaltigkeit aus 15 göttlichen Personen bestehe“. Ein anderer Prälat, der bei der nächsten Sitzung fehlte, gab einem Frzbischof, der ihm darob Vorstellungen machte, zur Antwort: „Mein lieber Herr, ich habe mich ins Bett gelegt. Und was hätte ich denn Gescheiteres tun können?“

1) Vgl. *Mater*, La politique religieuse de la République française, 219 f.

2) Vgl. *Narfon*, 90.

3) Vgl. zum folgenden *Mater*, 217 f.

Aber der Bischof von La Rochelle grämte sich über die Behandlung, die ihm widerfahren war, so sehr, dass er seinen Diözesanen nicht mehr unter die Augen zu treten wagte und sich in einem Landhause verbarg. Hier schrieb er einen energischen Brief nach Rom; nach wenigen Tagen erhielt er die Antwort, die noch schroffer lautete, als kurz zuvor das Telegramm. Am andern Morgen ward er tot in seinem Lehnstuhl gefunden, mit dem Briefe des Papstes in der Hand. Bald darauf starb aus ähnlichem Anlass auch der Bischof von Soissons; der Kardinal-Erzbischof *Labouré* von Rennes verschied aus Gram über die groben Beschimpfungen, die ihm in mehr als 3000 Briefen von Pfarrern zugefügt wurden, weil er der Politik der Verständigung das Wort geredet hatte¹⁾.

Je mehr indes das Jahr 1906 seinem Ende zueilte, um so ernster wurde die Lage. Denn bis zum 12. Dezember 1906 mussten die Kultvereine gebildet sein; kamen sie bis dahin nicht zustande, so war eine *gesetzliche* Feier des Gottesdienstes nicht mehr möglich, da den Bestimmungen des Trennungsgesetzes gemäss eben nur die Kultvereine zur Veranstaltung gottesdienstlicher Übungen befugt waren. Die Protestanten²⁾ und Juden³⁾ hatten sich ohne Widerrede gefügt; den Katholiken dagegen war vom Papst die Gründung von Kultvereinen strengstens untersagt. Nun schien man wirklich das Äusserste befürchten zu müssen. Wenn vom 12. Dezember an *gesetzlich* kein katholischer Gottesdienst mehr zulässig war, was blieb dann übrig, als die Gotteshäuser zu sperren? Wenn man aber die Kirchen schloss, wenn die Glocken verstummten und das ewige Licht vor dem Allerheiligsten erlosch; wenn es wie einst in den bangen Tagen des grossen Kirchenbannes im Mittelalter wie ein schauerlicher, unheimlicher Fluch über dem entweihten Lande brütete, — wer bürgte dafür, dass nicht die so lange verhaltenen religiösen Instinkte mit elementarer Gewalt losbrachen und einen furchtbaren Religionskrieg entfachten? Das musste man um jeden Preis verhüten, und so griff der Kultus-

¹⁾ *Mater*, 219.

²⁾ Sie hatten das Trennungsgesetz freudig begrüsst; vgl. *Sabatier*, *A propos de la Séparation*, 176 ff.; und besonders *Charriaut*, *Après la Séparation*, 286 ff.

³⁾ Über die Gefühle, mit welchen sie die Trennung aufnahmen, vgl. *Sabatier*, 183 ff.; *Charriaut*, 298 ff.

minister *Briand* mit der Verfügung vom 7. Dezember 1906 ein, es hätten die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das *Versammlungswesen* vom Jahr 1881 auf die gottesdienstlichen Versammlungen sinngemässe Anwendung zu finden: es sollen also nach dem 12. Dezember 1906 auch *ohne* Gründung von Kultvereinen die Kirchen geöffnet bleiben und die Gottesdienste wie bisher gefeiert werden, nur sollen diese Feiern als öffentliche Versammlungen im Sinne des Gesetzes vom Jahr 1881 angesehen und von den Versammlungsleitern, den Pfarrern, dem Gemeindevorstand *angemeldet* werden; es genüge jedoch eine einmalige Anmeldung für das ganze Jahr. Sonach kam die Regierung dem katholischen Klerus soweit als nur möglich entgegen; und da es sich bei der von ihr geforderten Anmeldung doch nur um eine reine Formalität handelte, der kirchenrechtliche Bedenken nicht im Wege standen, so schien eine allseits befriedigende Lösung gefunden zu sein. Wirklich wies denn auch Kardinal *Lecot* von Bordeaux am 8. Dezember 1906 seinen Klerus an, diese Anmeldung zu erstatten, und das Gleiche taten verschiedene andere Bischöfe. Aber schon am 9. Dezember traf ein römisches Telegramm ein, das die Anmeldung *verbot*, obschon sich der Papst anfangs selbst für ein tolerari posse ausgesprochen hatte¹⁾.

Mit dem 12. Dezember 1906 hatte die verhängnisvolle Stunde geschlagen, die die Kirche Frankreichs beim Mangel der vom Gesetz vorgeschriebenen Kultvereine ihres Vermögens beraubte und die Bischöfe aus ihren Palästen, die Pfarrer aus ihren Wohnungen, die Seminaristen aus ihren Seminarien vertrieb. Sie alle mussten sich nun um eine neue Unterkunft umsehen; doch belassen manche Gemeinden den Pfarrern ihre bisherigen Häuser. Wie sollte es nun aber in Zukunft mit dem Gottesdienste gehalten werden? Wie die Kultvereine, so hatte Rom nun auch das Versammlungsrecht verschmäht und die so leicht zu erfüllende Anmeldepflicht schnöde zurückgewiesen. Was sollte die Regierung nun tun? Die Kirchen schliessen hiess mit dem Feuer spielen. Den Gottesdienst dem Gesetze zum Trotz fortsetzen lassen, hiess das Gesetz verhöhnen, wozu die Regierung im Interesse der Staatsautorität niemals die Hand bieten durfte. So schlug Kultusminister *Briand* einen

¹⁾ *Mater*, 247 f.; *Rothenbücher*, 249.

neuen Ausweg ein, indem er im Gesetz vom 2. Januar 1907 anordnete, dass die Kirchen den Kultdienern, also den Pfarrern, zu unentgeltlicher Nutzniessung eingeräumt werden könnten¹⁾. Aber schon 4 Tage nachher, am 6. Januar 1907, ward auch dieses Gesetz in einer neuen Enzyklika feierlich verdammt, denn es gehe nur darauf aus, die Anarchie in der Kirche zu organisieren. Gleichwohl wurden die Bischöfe angewiesen, sich neuerdings zu versammeln, um über die dem Gesetze vom 2. Januar gegenüber zu ergreifenden Massregeln zu beratschlagen. Dieses dritte Nationalkonzil fand im Schlösschen La Muette bei Paris vom 15. Januar an statt; man einigte sich hier auf den Vorschlag, die Pfarrer sollten *Mietverträge* mit den Bürgermeistern abschliessen, auf Grund deren sie dann die unentgeltliche Nutzniessung der Kirchen antreten könnten. Schon waren die Mietformularen ausgearbeitet, schon hatte auch Rom seine Einwilligung zu solchen Verträgen erteilt: da wurden auch diese Verträge noch in letzter Stunde vom Vatikan *verboten*, weil die Pfarrer die Baulast an den von ihnen benützten Kirchen hätten tragen sollen. So schien sich der hl. Stuhl ein wahres Vergnügen daraus zu machen, die bestgemeinten Anordnungen der Regierung immer wieder zum Fall zu bringen, um so die Schliessung der Kirchen zu erzwingen. Aber die Regierung schloss die Kirchen auch jetzt nicht, liess den Gottesdienst auf dem Boden des Gesetzes vom 2. Januar 1907 fort dauern und hob, um die letzte gesetzliche Schwierigkeit aus dem Weg zu räumen, am 28. März 1907 die Anmeldepflicht auf. Und auf dieser gesetzlichen Grundlage bewegt sich seither in Frankreich die Feier des katholischen Gottesdienstes.

Je hartnäckiger nun der Widerstand war, den die römische Kurie dem Trennungsgesetze entgensetzte, um so schwerer mussten die Gründe wiegen, die sie zu dieser Haltung bestimmten. Nun hatte Pius X. in der Enzyklika „Vehementer“ die Trennung *grundsätzlich* verworfen, und er konnte sich hierbei allerdings auf das Beispiel seiner Vorgänger, Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. berufen, die das Gleiche getan hatten. Allein diese prinzipielle Ablehnung des Trennungsgedankens schloss eine praktische Verständigung für einen bestimmten Fall keineswegs aus. Rom verfügte ja stets über eine unüber-

¹⁾ *Mater*, 249; *Rothenbücher*, 250.

treffliche Meisterschaft in der Kunst, trotz aller Versteifung auf angeblich unerschütterliche Prinzipien den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und einen *modus vivendi* selbst unter den verzweifeltsten Verhältnissen zu schaffen, zu fluchen und zu segnen mit *einer* Hand. Wenn er will, hat der Vatikan ein „*tolerari posse*“ für alles. So fand er sich mit der Trennung in Nordamerika ab, er vertrug sich mit ihr auch in katholischen Ländern, in Mexiko¹⁾, in Brasilien¹⁾, in Equador¹⁾; warum hätte er sie nicht auch in Frankreich ertragen können? Gewiss waren die Verhältnisse, unter welchen die Trennung in diesen Staaten ein- und durchgeführt wurde, von den französischen etwas verschieden. Aber die Tatsache der *Duldung* der Trennung in jenen Ländern bewies doch, dass sie nicht an sich schon und schlechthin verwerflich sein kann. Treukirchlich gesinnte Männer, wie *Lamennais* noch in der Zeit vor seinem Bruche mit Rom, Graf *Montalembert*, Ed. *Laboulaye*, Bischof *Bonomelli* von Cremona, haben der Trennung warm das Wort geredet²⁾. Sogar jesuitischerseits gestand man, obwohl die Trennung von Staat und Kirche an sich eine Unordnung und ein Unglück sei, so *könne es doch Fälle geben, in denen eine zeitweilige Scheidung als das kleinere Übel zu bezeichnen sei*; und im selben Sinne äusserte sich sogar *Windthorst*, nur dass er *nicht* bloss von einer *zeitweiligen*, sondern von einer *dauern- den Trennung* sprach. „Und“, fügte er bei, „ich fange an zu glauben, dass die Verhältnisse sich in der ganzen Welt bei der Entwicklung, welche der Geist der Menschen nimmt, . . . so gestalten, dass ein (*friedliches*) *Zusammengehen (von Staat und Kirche) auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann*“³⁾.“ Jedenfalls aber war es eine arge Übertreibung, dass die Trennung, wie Pius X. behauptete, eine Beleidigung, ja eine Leugnung Gottes enthalte.

Ist nun aber die Trennung an sich nicht schlechthin verwerflich, so kann die Frage nur mehr *die* sein, ob etwa das *französische* Gesetz der Art war, dass es den Papst zu schlechthiniger Verdammung zwang. Und auch diese Frage ist glatt zu verneinen. Zunächst beurteilte der Papst das Gesetz *durchaus* einseitig, wenn er in der Enzyklika „*Vehementer*“ nur seine

¹⁾ Vgl. hierzu *Rothenbücher*, 354 ff.

²⁾ Ihre Aussprüche bei *Rothenbücher*, 88 ff.

³⁾ Stimmen aus Maria-Laach, 1906 (70), 531 ff.

Nachteile hervorhob, seine Vorteile aber gänzlich verschwieg¹⁾. Sodann anerkannte er es indirekt selbst, indem er sich diese *Vorteile* sofort zu Nutzen machte, sofern er die Bischöfe frei ernannte und zu Versammlungen veranlasste. Überdies war gerade der *Hauptanstoss*, den der Papst an dem französischen Trennungsgesetze nahm, ohne Halt. Er stiess sich vor allem an den Kultvereinen, und zwar an ihrem *Laien*charakter, der mit der kirchlichen Verfassung, mit den unantastbaren Rechten des Papstes und der Hierarchie unvereinbar sei. *Hierarchische, nicht religiöse* Erwägungen waren es also, — das muss man vor allem betonen — die für den hl. Stuhl an erster Stelle den Ausschlag gaben; hätte er sich von *religiösen* Rücksichten, von der Sorge für das Seelenheil und für die kirchlichen Bedürfnisse der Gläubigen leiten lassen, so wäre er zu einer Verdammung der Kultvereine niemals gelangt, da eben sie zu keinem anderen Zwecke gefordert waren, als um die Ausübung einer regelmässigen Seelsorge auch unter der Herrschaft des Trennungsrechts zu verbürgen. Aber selbst vom hierarchischen Standpunkte aus hätte man die Kultvereine ruhig gestatten können. Mit vollem Rechte konnten sich die französischen Bischöfe darauf berufen, dass doch auch in Amerika, Deutschland, in der Schweiz die Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens teil haben; warum soll ihnen dies nun in Frankreich durchaus verwehrt sein? Sollen die Laien immer nur zahlen und nicht auch über die Verwendung der Mittel mitberaten dürfen, die sie zum grössten Teil selbst aufbringen müssen? In verschiedenen Kantonen der Schweiz haben die Laien sogar das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen; in Frankreich aber sollen sie nicht einmal an Vereinen zur Sicherstellung des Gottesdienstes mitwirken dürfen? Wohl erwiderte Rom, die Verhältnisse seien doch hier und dort sehr verschieden. Allein diese Verschiedenheit ändert nichts an der Tatsache, dass Rom die Beteiligung der Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung in verschiedenen Ländern zulässt, also nicht grundsätzlich für durchweg verwerflich hält. Die Kultvereine sollten und wollten ja die kirchlichen Vorrechte der Geistlichen in keiner Weise schmälern oder gefährden. Es stand auch gar

¹⁾ Die man in Rom sehr wohl zu würdigen verstand; vgl. die Äusserung *Merry del Vals*, mitgeteilt von P. *Harispe*, « *Nouvelle Revue* » vom 1. Februar 1912, S. 314.

nichts im Wege, dass die Pfarrer die Gründung und Leitung der Kultvereine selbst in die Hand nahmen; und da sie nach wie vor unter der Oberleitung der Bischöfe standen, so waren die kirchlichen Verfassungsgrundsätze durchaus gewahrt. Zudem hätten sich im vollen Einklang mit dem Gesetze Diözesanvereine aus lauter Priestern gründen lassen, mit dem Bischof als ihrem Vorstande an der Spitze, der dann die Zügel der Regierung so straff wie je hätte führen können.

Allein, lag nicht vielleicht die Gefahr nahe, dass das Kirchenvermögen eben durch diese Kultvereine seinem ursprünglichen Zweck entfremdet werde? Wie, wenn sich un- oder irrgläubige Elemente eindrängten, vielleicht die Mehrheit gewannen und dann das Kirchengut für sich beanspruchten? Auch diese Befürchtung war unbegründet. Denn im Gesetz war ausdrücklich bestimmt, dass sich die Kultvereine *nur in Übereinstimmung mit der Verfassung des Kultus bilden dürfen, dessen Ausübung sie sich zur Aufgabe setzen*. Das katholische Kirchenvermögen hätte also schon nach den Bestimmungen des Gesetzes nur an *den* Kultverein übergehen dürfen, der in Verbindung mit *dem rechtmässigen* und vom *rechtmässigen* römischen Bischof anerkannten Pfarrer stand; hätte sich z. B. neben dem römisch-katholischen etwa ein altkatholischer Kultverein gebildet und hätte nun dieser das Vermögen der Pfarrkirche beansprucht, so hätte das weltliche Gericht zugunsten des römisch-katholischen und gegen den altkatholischen Kultverein entscheiden müssen. Und von solchen Vereinen behauptete Pius X., sie seien mit den kirchlichen Verfassungsgrundsätzen durchaus nicht zu vereinbaren! Wie wenig der kirchlichen Genehmigung der Kultvereine ein wesentliches Bedenken im Wege stand, das beweist ja übrigens schon die Tatsache, dass sich die grosse Mehrheit des französischen Episkopats *für* sie aussprach; allerdings hatte sie gewisse Modifikationen mit ihnen vorgenommen, aber solche Modifikationen hatte der Gesetzgeber selbst von vorneherein offen gelassen. Ja, sogar *der Papst* war ursprünglich geneigt, die Kultvereine zuzulassen. In diesem Sinne hatte er sich mehreren Bischöfen gegenüber geäussert. „Ich werde die Kultvereine genehmigen“, erklärte er damals¹⁾ „und ich sehe nicht ein, was ich sonst tun könnte“. Auf dem ersten

¹⁾ Narfon, S. 226 f.

Pariser Nationalkonzil hatte er die Beratung über die Zulässigkeit der Kultvereine sogar noch nach der Enzyklika „Vehementer“ vorgeschrieben; also stand die schlechthinige Unzulässigkeit dieser Vereine für ihn damals noch nicht fest, denn sonst hätte die Beratung der Bischöfe die reinste Komödie dargestellt.

Demnach können *kirchenrechtliche* Bedenken *überhaupt* nicht den *wahren* Grund der Verdammung der Kultvereine abgegeben haben; sie bildeten nur den Vorwand. Was für die Verdammung den Ausschlag gab, das waren ganz andere Dinge¹⁾. Ruhig darf man behaupten, dass die Verdammung nicht so fast das Werk Pius X. war, als vielmehr seiner Umgebung und der Einflüsse, die ihn beherrschten. Wäre es auf den Papst allein angekommen, *er* hätte die Kultvereine erlaubt, wie er auch die Anmeldung und die Mietverträge geduldet hätte. *Französische* Einflüsse waren es, denen er dann immer wieder erlag. *Französische* Streiche haben die französische Kirche zu Fall gebracht. Es war kein Zufall, dass sich der Umschwung in der Gesinnung des Papstes in den Tagen vollzog, da die ersten Nachrichten von den blutigen Ausschreitungen eintrafen, die sich anlässlich der Inventarisierungen ereignet hatten. Nach Art. 3 des Trennungsgesetzes, für welchen gerade die katholischen Abgeordneten fast einhellig gestimmt hatten, sollten nämlich *Inventare* von allen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen sämtlicher Kultgebäude aufgenommen werden. Es kam nun wiederholt vor, dass die staatlichen Kommissäre, wenn sie zur Herstellung dieser Inventare erschienen, die Kirchentüren verschlossen fanden und sich genötigt sahen, sie gewaltsam aufbrechen zu lassen. In verschiedenen Gemeinden wurde ihnen von seiten der Bevölkerung bewaffneter Widerstand entgegengesetzt, der hier und da zu blutigem Handgemenge führte. Dieser Widerstand war vom Klerus systematisch organisiert²⁾, und es liegen positive Anhaltspunkte dafür vor, dass er mit Wissen und Willen des Vatikans stattfand³⁾. Man stellte nun

¹⁾ Vgl. hierüber *Narfon*, S. 225 ff.

²⁾ Vgl. *Mater*, S. 238 ff.; *Debidour* II, S. 494 f. Doch wurde dieser Widerstand zuweilen auch *gegen* den Willen der Pfarrer veranstaltet, so in St. Clotilde zu Paris. Andererseits wurde Abbe *Gayraud*, als er vor solchen Gewalttätigkeiten in einem Artikel des « Univers » vom 5. Februar 1906 gewarnt hatte, vom Bischof von Quimper desavouiert. Vgl. *Sabatier*, *A propos de la Séparation*, S. 126 ff., 134 ff., 200 ff. Hier auch Proben der aufreizenden Sprache klerikaler Blätter, wie der « Croix » und der « Vérité Française ».

³⁾ *Mater*, S. 240 f.

dem Papste vor, diese Widersetzlichkeiten seien der sicherste Beweis dafür, dass sich in Frankreich ein Umschwung der öffentlichen Meinung gegen die kirchenräuberische Regierung vorbereite. Er brauche nur nicht nachzugeben, er brauche nur durch unnachsichtige Verwerfung der staatlichen Trennungsvorschriften die Schliessung der Kirchen und die Einstellung des Gottesdienstes herbeizuführen, so werde sich der Unwille der empörten Bevölkerung gegen die Machthaber kehren und die neuen Gesetze samt ihren Urhebern und der ganzen republikanischen Herrlichkeit vom Erdboden hinwegfegen. Kurz, man rechnete im klerikalen Lager ernstlich mit einem allgemeinen Volksaufstand wenigstens in den Landgemeinden¹⁾. Zwar verwahrt sich der Vatikan in der Enzyklika vom 6. Januar 1907 energisch gegen den Vorwurf, den Bürgerkrieg in Frankreich geschürt zu haben. Aber — *qui s'excuse, s'accuse*. Gewiss hatte er den Religionskrieg nicht offen gepredigt; aber er hatte alles getan, um im Volke jene Stimmung und jene Leidenschaften zu wecken, die zum Bürgerkrieg führen konnten²⁾. Der Vatikan handelte dabei aber durchaus im Einverständnis mit den ultramontanen und royalistischen Reaktionen, die sich von der Trennung und ihrer möglichst rücksichtslosen Durchführung einen Umschwung der bestehenden Verhältnisse erwarteten. Sie hofften, die Trennung werde das Sedan der Republik werden³⁾. Sie bebten sogar vor dem Gedanken an Mordanschläge gegen die Urheber der Trennung nicht zurück und träumten von einer neuen Bartholomäusnacht. „Würde denn nicht“, so rief im Februar 1906 ein Redner aus, „das ganze christliche Frankreich aufjubeln, wenn man in *einer* Nacht alle Sektierer und Freimaurer vertilgte? *Die Bartholomäusnacht war eine herrliche Nacht für Kirche und Vaterland*“⁴⁾. Waren aber erst die Republikaner und die Freimaurer hinweggeräumt, dann konnte man an die Herstellung des alten legi-

¹⁾ Vgl. auch *Debidour* II, S. 486. 492. Man rechnete auf den « *excès du mal* ».

²⁾ Namentlich war es die von Mgr. *Benigni*, der rechten Hand Merry del Vals, begründete und inspirierte « *Correspondance de Rome* », die von der Zeit ihres Bestehens an (Mai 1907) den Krieg gegen alle predigte, die für eine Verständigung und Versöhnung mit den gegebenen Verhältnissen waren. Vgl. *Pernot*, *La politique de Pie X*, S. 285 ff.

³⁾ *Narfon*, S. 228.

⁴⁾ *Mater*, S. 61.

timistischen Königtums denken, und die katholische Religion wie einst in den ruhmreichsten Zeiten der Nation zur Staatsreligion erklären.

Solchen Einflüsterungen lauschte man aber im Vatikan um so lieber, als man hier auf die Pariser Regierung ob der Abberufung ihres vatikanischen Gesandten und des Abbruchs aller diplomatischen Beziehungen mit dem hl. Stuhl ohnehin so schlecht als möglich zu sprechen war. Ohne Zweifel hätte die französische Regierung ganz bedeutende Zugeständnisse in Rom erlangen können, wenn sie sich zur Wiederaufnahme dieser Beziehungen und zur Abordnung eines Gesandten entschlossen hätte; immer wieder kam Merry del Val in seinen Depeschen an Montagnini auf diesen heikeln Punkt zurück. War doch ernstlich zu befürchten, dass andere Mächte dem Beispiele Frankreichs folgen und ihre Gesandten ebenfalls zurückziehen könnten; und was sollte dann aus der so ängstlich gehüteten souveränen Stellung des hl. Stuhles werden? Und drohte zudem nicht eben jetzt auch *Spanien* wenn nicht mit einer Kündigung, so mit einer Abänderung des Konkordats? Musste sich Merry del Val, als Spanier ohnehin kein Freund Frankreichs, nicht für verpflichtet halten, seinen Landsleuten, indem er den Franzosen das geringste Entgegenkommen verweigerte, alle Lust zu benehmen, das üble französische Beispiel nachzuahmen? Bot überdies nicht gerade die mit der Trennung verbundene Neugestaltung des französischen Kirchenwesens die schönste Gelegenheit, die letzten Reste des im französischen Episkopat, wie man in Rom argwöhnte, noch immer nicht völlig erstorbenen Gallikanismus mit der Wurzel auszurotten und die aller materiellen Mittel und staatlichen Hülfe entblösste französische Kirche zur gefügigen Magd des hl. Petrus zu machen?

Endlich fällt, wenn man die Unnachgiebigkeit Roms in Sachen der Kultvereine verstehen will, noch ein Umstand ins Gewicht. In den römischen Kommissionen und Kongregationen, welchen die kirchenrechtliche Würdigung der Trennungsgesetze anvertraut war, sassen meist Mönche. Die Mönche konnten der Republik die Gesetze vom Jahre 1901 nicht vergessen, die ihre Ordensniederlassungen aufhoben; und die Mönche, die alten Rivalen des Weltklerus, waren es auch, die am eifrigsten auf Verwerfung der Kultvereine drangen, deren Annahme von den Bischöfen so warm empfohlen wurde. Auf die Bischöfe, die

man noch immer im stillen Verdachte des Gallikanismus hatte, die überdies als abhängig von der Regierung und als materiell interessiert galten, hörte man nicht; der Rat der Mönche, der ganz selbstlos schien, drang durch. Weil sie selbst einen grossen Teil ihres Vermögens in Frankreich eingebüsst hatten, sollten nun auch die Weltgeistlichen ihre Kirchengüter verlieren; und um ihnen die bittere Pille schmackhafter zu machen, redete man ihnen ein, sie würden dann, wenn sie durch die Verfolgung des Staates verarmten, als echt apostolische Männer ein viel grösseres Ansehen beim Volke geniessen¹⁾. Noch andere Tendenzen liefen daneben. Schon 1904 hatte ein Kongregationist in einer Broschüre dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass entweder die Pfarrer Mönche, oder die Mönche Pfarrer werden möchten, denn nur so könne die Kirche genesen²⁾. Der Geist der Revolution, so hatte sich ein anderer geäussert, werde so lange fort dauern, bis die Weltgeistlichen endlich erkennen, dass es süss und gut für sie ist, im selben Hause wie Brüder zusammen zu wohnen. Darum möge bald der Tag anbrechen, da die Weltgeistlichen nichts mehr zu eigen haben und alle zusammen gemeinsame Tafel führen. Soviel an ihnen lag, unterliessen die Orden nichts, diesen frommen Wunsch wenigstens in Frankreich zur Wahrheit zu machen. „Ohne Furcht“, so beteuerte der Vatikan in seiner Enzyklika vom 6. Januar 1907, „ohne Furcht erwarten wir den Wahrspruch der Geschichte. Sie wird bestätigen, dass wir, die Augen unbeweglich auf die Verteidigung der höheren Rechte Gottes gerichtet, nicht die weltliche Gewalt demütigen, nicht eine Regierungsform bekämpfen, sondern das unantastbare Werk unseres Herrn und Meisters Jesus Christus wahren wollten.“ Aber es ist nur zu sehr zu fürchten, dass die Geschichte ganz anders urteilen und die zum Teil jetzt schon blossliegenden sehr irdischen Motive noch vollends enthüllen wird, von welchen sich der Vatikan im französischen Trennungstreit leiten liess.

Der Eindruck, den das römische Vorgehen im Lande hervorrief, war so ungünstig als möglich. In der unverkennbaren Gehässigkeit, mit welcher Rom die französische Kirche behandelte, sah man schliesslich doch nur einen neuen Beweis der Minderwertigkeit des römisch-ultramontanen Systems, und das

¹⁾ *Mater*, S. 396.

²⁾ *Mater*, S. 128 f.

Gefühl, als ob diesem Systeme durch die Trennung Unrecht geschähe, konnte um so weniger aufkommen, als sich gerade zur selben Zeit auch seine *kulturelle* Rückständigkeit neuerdings in der brutalen Verfolgung offenbarte, die sich mit der Enzyklika „*Pascendi*“ über die katholische Wissenschaft und ihre verdientesten Vertreter entlud. Ohnehin hatte die Kirche in den weitesten Volkskreisen längst allen Kredit verloren; und so überliess man sie ohne Mitleid ihrem selbstverschuldeten Schicksal. So ging die Trennung in aller Ruhe vor sich, ohne die Gemüter allzu tief aufzuregen. Nach aussen hin machte sie sich ja überdies gar nicht bemerkbar, da der Gottesdienst nach wie vor stattfand. Das republikanische Regime, statt, wie man im klerikalen Lager gehofft hatte, an der Trennung zugrunde zu gehen, erstarkte im Gegenteil erst recht. Auf der ganzen Linie war es siegreich geblieben¹⁾. Mit ausserordentlicher Klugheit und mit feinstem Takt hatte die Regierung alles vermieden, was die religiösen Instinkte hätte entfesseln können. Sie beschwor keinen Kulturkampf herauf, sie hütete sich, Bischöfe einzusperren, sich an Pfarrern zu vergreifen und den Klerikalen zur heiss ersehnten Märtyrerkrone zu verhelfen. Sie verzichtete auf die Inventare überall da, wo gewaltsamer Widerstand zu befürchten war. „Um einiger Leuchter willen“, sagte *Clemenceau*²⁾, „soll kein Blut fliessen.“ Zwar meinte die Enzyklika vom 6. Januar 1907, das unselige Treiben der Trennungsmänner entspreche nicht der Stimmung des Landes. Aber gleich die ersten Wahlen, die nach dem Trennungsgesetz stattfanden (Mai 1906), endeten trotz riesenhafter Agitation der Ultramontanen mit dem vollen Triumph der Trennungsparteien, die 56 neue Sitze errangen!

In der Ruhe, mit der sich die Trennung abwickelte, in der Gleichmütigkeit, mit der sie von der Bevölkerung fast allgemein aufgenommen wurde, liegt nun auch die beste Gewähr ihres *Bestandes* und ihrer *Dauer*. Im Gesetz vom 11. Dezember 1905 war die französische Nation nur da wieder angekommen, wo sie schon 1795 und 1871 angelangt war³⁾; schon damals war die Trennung beschlossen worden, hatte aber, übereilt

¹⁾ Vgl. hierüber auch Reinhard *Geigel*, Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, S. 88 f.

²⁾ *Debidour* II, S. 488.

³⁾ Vgl. *Lanessan*, L'État et les Églises en France, S. 268 f.

dekretiert und nicht aus den Verhältnissen herausgewachsen, sondern dem Lande gewaltdtätig aufgedrängt, keine Wurzel geschlagen. Jetzt aber hatte sie sich, durch eine Kette äusserer und innerer Umstände vorbereitet, gleichsam von selbst gemacht; sie war tatsächlich schon vorhanden, noch ehe sie gesetzlich vollzogen wurde.

Allerdings bildet nun das Trennungsgesetz keinen Bestandteil der französischen Verfassung und könnte, wie es durch Kammerbeschluss zustande kam, durch Kammerbeschluss jederzeit abgeschafft werden. Die ultramontan-royalistische Richtung brauchte also nur die Kammermehrheit zu erlangen, um die Trennung rückgängig zu machen; und sie könnte dieses Ziel um so leichter erreichen, wenn sie sich auf eine starke katholische Volkspartei vom Schlage des deutschen Zentrums zu stützen vermöchte. Gerade die Trennung selbst könnte, wie man vermutet hat¹⁾, zur Folge haben, dass die Kirche, falls sie ihre Aktionskraft noch nicht eingebüsst hat, erst recht erstarkt, da sie sich nun ihrer Freiheit zur vollen Ausbeutung der demokratischen Verfassungsform bedienen kann; auf die Zeit der jetzigen Trennung könnte somit über kurz oder lang eine neue Zeit der kirchlichen Herrschaft folgen, die dann allerdings wieder zu einem verstärkten Staatskirchentum führen würde. Auch auf streng kirchlicher Seite²⁾ rechnet man nur mit einer zeitweiligen Scheidung, nicht mit einer dauernden Trennung, und hofft, mit Hülfe des katholischen Volkes die volle Herrschaft der Kirche früher oder später wieder aufrichten zu können. Allein diese Vermutungen und Hoffnungen wären nur dann begründet, wenn sich die französische Kirche auf das Volk zu stützen vermöchte. Tatsächlich hat sie jedoch nicht bloss in den oberen, sondern auch in den mittleren und unteren Schichten fast gänzlich abgehaust³⁾; nicht bloss in den Städten, sondern auch schon auf dem Lande reisst der Unglaube und der Abfall von der Kirche in erschreckendem Masse um sich. Somit fehlt es an der zur Gründung einer starken katho-

¹⁾ So W. Kahl b. Hinneberg, Kultur der Gegenwart, II, 8, S. 286 f.

²⁾ Vgl. Stimmen aus Maria-Laach, 1906, B. 70, S. 531 ff.

³⁾ Das beredteste Anzeichen dieses Niederganges ist der Bankrott des « Univers », des bisherigen führenden Blattes der französischen Katholiken, das nun in den Besitz der « Action française » übergeht. Vgl. « Augsburger Postzeitung », 1912, Nr. 55.

lischen Volkspartei unerlässlichen Grundlage, an der bei der katholischen deutschen Bevölkerung so lebendigen religiös-kirchlichen Gesinnung und Stimmung. Und davon ganz abgesehen scheiterte die Bildung einer solchen Partei, so oft sie versucht wurde, noch stets an der innern Zerfahrenheit der Katholiken selbst, die sich in Republikaner, Royalisten und Bonapartisten spalten; selbst Leo XIII. und der Episkopat rieten von einer solchen Parteigründung ab¹⁾. Überdies ist an einen künftigen Aufschwung der Kirche um so weniger zu denken, als ihr die Schwingen gelähmt sind. Denn einerseits sieht sie sich durch die Schuld des römischen Stuhles ihres Vermögens und damit des wirksamsten Hilfsmittels zur Entfaltung einer erfolgreichen Propaganda beraubt. Andererseits entbehrt sie, was allein schon alles zu ihren Ungunsten entscheidet, *der Schulen* und infolgedessen der nachhaltigen Einwirkung auf die Jugend, die in einer von den ausgefahrenen Geleisen der ultramontan-dogmatischen Weltanschauung weit abliegenden Atmosphäre heranwächst²⁾. Selbst wenn es also je, was gar nicht unmöglich ist, zu einer religiösen Neugeburt des französischen Volkes käme, so nähme diese doch kaum mehr die alten kirchlichen Formen an³⁾ und schlosse schwerlich neue Konkordate. Alle Aussichten auf einen neuen Sieg ihrer Sache knüpfen sich für die Kirche an einen neuen Sieg der royalistischen Fahne, der im Falle einer grossen nationalen Katastrophe allerdings nicht ausgeschlossen, im übrigen aber so unwahrscheinlich als möglich ist, da wie der Royalismus den Klerikalismus, so der Klerikalismus den Royalismus unheilbar kompromittiert hat. Kurz, nach menschlichem Ermessen wird es in Frankreich für unabsehbare Zeit bei der Trennung sein Bewenden haben.

III. Die Folgen der Trennung⁴⁾.

Über die Folgen der Trennung können wir uns kurz fassen; die Zeit reicht noch nicht hin, um ihre Wirkungen auf das

¹⁾ Vgl. hierzu *Tournoux*, Zur Frage einer französischen Zentrumspartei, Aar, Februar 1912, S. 698 ff.

²⁾ Endlich ermangelt sie seit dem Zusammenbruch des « Univers » auch gar noch einer eigenen angesehenen Presse; sie ist nunmehr, « bezüglich der journalistischen Vertretung ihrer Anschauungen fast nur noch auf das Entgegenkommen einzelner mehr oder weniger liberal gerichteter grösserer Blätter angewiesen ». Vgl. « Augsburger Postzeitung », 1912, Nr. 55.

³⁾ Vgl. hierüber das lehrreiche Buch von *P. Sabatier*, *L'orientation religieuse de la France actuelle*. Paris, Arm. Colin, 1912.

⁴⁾ Da die Zeit schon zu weit vorgeschritten war, so musste beim Vortrage am Schlusse erheblich gekürzt werden.

religiös-kirchliche, gesellschaftliche und staatliche Leben bereits vollständig überblicken und abmessen zu können. Nur einige, heute schon wahrnehmbare Erscheinungen mögen aufgeführt werden. Vor allem ist der ungeheuren finanziellen Verluste zu gedenken, welche die Trennung für die französische Kirche nach sich zog; sie belaufen sich auf mehr als 411 Millionen Franken¹⁾. Dieses kolossale Vermögen wäre zu retten gewesen, wenn Rom die Kultvereine gestattet hätte; die Schuld an der riesigen Einbusse, welche die französische Kirche erlitten hat, fällt lediglich dem römischen Stuhle zur Last. In dieser unverantwortlichen Verschleuderung des Kirchengutes einen durch die kirchlichen Verfassungsgrundsätze geforderten, bewunderungswürdigen Akt grossmütigen Verzichts erblicken zu wollen²⁾, ist ganz unangebracht. Eine Bewunderung wäre nur dann am Platz, wenn dieses schwere Opfer zur Wahrung der kirchlichen Verfassungsgrundlagen unbedingt nötig gewesen wäre, während diese Verfassungsgrundlagen in Wirklichkeit überhaupt nicht bedroht waren. Auf gar keinen Fall kann ein solch grossmütiger Verzicht dem römischen Stuhle zum Verdienst angerechnet werden; denn auf fremde Kosten konnte er leicht den Grossmütigen spielen³⁾. Wohl aber hat auf unsere rückhaltlose Bewunderung der französische Klerus Anspruch, der seine Ergebenheit gegen den hl. Stuhl um einen so enormen Preis nicht zu teuer bezahlt hielt. Um noch zu retten, was zu retten war, hatte man noch in letzter Stunde versucht, Unterstützungsvereine für arme und kranke Priester ins Leben zu rufen, die unter den neuen Verhältnissen doppelt nötig gewesen wären; denn die Geistlichen, schon bisher kärglich bezahlt, verloren nunmehr auch noch ihre kümmerlichen staatlichen Bezüge und sahen trüben Tagen entgegen. Diese Unterstützungsvereine hätten erwünschte Hülfe gebracht, zumal sie mit den Messstiftungsgeldern hätten ausgestattet werden können, mit welchen die verlorenen Kirchengüter belastet waren. Da aber auch sie vom römischen Stuhle verboten wurden, so fielen auch noch die letzten 20 Millionen den staatlichen Kassen zu. Diese

¹⁾ Genau Fr. 411,546,154. Vgl. *Ce qu'on a fait de l'Église*, 491.

²⁾ So *Luzzatti*, Freiheit des Gewissens und Wissens, S. 35. Schief ist auch die Auffassung, die Reinhard *Geigel*, Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, S. 92 f., vertritt.

³⁾ *Loisy* b. *Mater*, 387.

furchtbaren Verluste führten zu einer vollständigen Verarmung der französischen Kirche, die darunter um so schwerer zu leiden hat, als sie überdies ganz ausser stande ist, sich von ihrer Erschöpfung je zu erholen; denn mangels der Kultvereine kann sie keine juristischen Personen bilden und somit weder Schenkungen noch Stiftungen entgegennehmen. Daher bleibt nichts übrig, als zum Unterhalte des Klerus und zur Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse die Gläubigen zu freiwilligen Gaben heranzuziehen, die leider immer spärlicher einlaufen. Allerdings hatte man in Rom gemeint, der Verlust des französischen Kirchenguts habe nicht viel zu bedeuten, er werde durch freiwillige Spenden bald wieder Wett gemacht sein. Aber ein Vermögen von beinahe einer halben Milliarde ist nicht so leicht zu ersetzen. Wohl gibt es in Frankreich wohlhabende Leute genug, die zu Opfern bereit sind. Aber gerade die Gebildeten und Vornehmen fühlen sich durch die Art und Weise, wie Pius X. die Laien behandelt, vor den Kopf gestossen; überdies erlahmt der Eifer der Bestgesinnten, wenn sie nachgerade nur immer bezahlen, nicht aber eine Rechenschaft über die Verwendung ihrer Beiträge verlangen sollen. Gleichwohl wird es sich auf die Länge nicht umgehen lassen, dass die Laien, je mehr sie zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse leisten, um so grösseren Einfluss üben: denn wer bezahlt, schafft an. Somit hat Pius X. das gerade Gegenteil von dem erreicht, was er bezwecken wollte: er verbot die Kultvereine, um den Laieneinfluss zu brechen, und hat nun die Kirchen und die Geistlichen erst recht an die Laien ausgeliefert. So heroisch aber auch die Opfer sind, die einzelne Laien bringen, so vermögen sie bei der ungeheuren Gleichgültigkeit der grossen Mehrzahl der Gläubigen den kirchlichen Bedürfnissen doch nicht immer zu genügen; und so sehen sich denn nicht wenige Geistliche gezwungen, zur Aufbesserung ihrer kläglichen Einkünfte zu Nebenverdiensten zu greifen und leichtere Gewerbe auszuüben¹⁾,

¹⁾ *P. Harispe* teilt in der « *Nouvelle Revue* » vom 15. Dezember 1911 ein Schriftstück des Kardinals *Mathieu* von Toulouse († 1909) mit, worin dieser, um einerseits den immer mehr abnehmenden priesterlichen Einfluss auf das Volk neu zu stärken, anderseits aber das klägliche, durch die Trennung noch verminderte Einkommen der Landpfarrer aufzubessern, den Vorschlag macht, diese möchten vom Papste zur Ausübung des *ärztlichen, tierärztlichen* oder *Anwaltberufes*, aber auch zur Eheschliessung ermächtigt werden. Allerdings wurde die Echtheit dieses Schriftstückes

sei es, dass sie sich der Bienen-, Geflügel- oder Obstzucht widmen oder als Ab- und Schönschreiber, Photographen, Buchbinder usw. tätig sind¹⁾. Die Folge ist, dass sich der Klerus mehr und mehr laisiert, aber auch im Ansehen des Volkes immer mehr abnimmt. Je mehr aber der geistliche Stand gesellschaftlich und wirtschaftlich sinkt, um so geringere Anziehungskraft übt er auf den Nachwuchs aus. Schon jetzt nimmt die Zahl der Theologiestudierenden rapid ab²⁾, und mit Bangen und Sorgen blicken die Bischöfe in die Zukunft. Noch viel mehr als die quantitative fällt jedoch die *qualitative* Abnahme des Klerus ins Gewicht, da sich gerade die begabtesten und tüchtigsten Köpfe künftig immer mehr von einem Berufe fern halten werden, der ihnen auf der einen Seite nur harte Entbehrungen und Opfer, auf der anderen die drückendsten Fesseln zu bieten vermag.

Womöglich noch verhängnisvoller denn für den niederen ward die Trennung für den *höheren* Klerus. Auch er sieht sich nun vollständig auf die Unterstützung der reichen und vornehmen Laien angewiesen, ohne die er überhaupt nicht mehr existieren kann. Der Episkopat ist nun von der Gnade der Aristokratie abhängig; je enger er sich an sie anschliesst, um so breiter wird die Kluft, die ihn vom Volke trennt, und um so mehr verliert er an Ansehen und Einfluss oben wie unten. Noch mehr als die gesellschaftliche und wirtschaftliche ward aber durch die Trennung die *kirchliche* Stellung der Bischöfe untergraben, die sich nun, alles staatlichen Rückhaltes beraubt, hilf- und wehrlos der Willkür des Vatikans ausgeliefert sehen. In dieser Hinsicht bedeutet die Trennung einen glänzenden Triumph der römischen Kurie. Derselbe Episkopat, der Leo XIII. Bemühungen *für* die Republik den zähesten Widerstand entgegensetzte, leistete Pius X. in seinem Kampfe *gegen* die Republik einen Gehorsam, der den Gegenstand staunender Bewunderung der ganzen katholischen Welt und des stillen Neides der nicht-katholischen Kirchen bildete. Nur keine Trennung von Rom, nur kein Schisma, — das war die Losung. Und doch wäre

klerikalerseits sofort bestritten, aber von *P. Harispe* in der «*Nouvelle Revue*» vom 1. Februar 1912 aufrecht erhalten. Vgl. auch «*Das Neue Jahrhundert*», 1912, Nr. 10, 11.

¹⁾ *Narfon*, 294. Es gibt ein eigenes Blatt, das Geistlichen Nebenverdienst nachweist, der von Abbé *A. Martin* herausgegebene «*Trait d'union.*»

²⁾ Siehe die Tabellen bei *Narfon*, 298 f.

die Gefahr eines Schismas gar nicht vorhanden gewesen, wenn der Episkopat fest zusammengehalten und den römischen Zumutungen ein männliches: Bis hierher und nicht weiter! entgegengeschleudert hätte. Denn es ist ein alter Erfahrungssatz: Wer Rom fürchtet, der wird von Rom mit Füßen getreten; wer Rom nicht fürchtet, den fürchtet Rom. Je mehr sich die französischen Bischöfe vor ihrem römischen Kollegen krümmten und bückten, um so schlechter ward ihnen von diesem gelohnt. Im ganzen Trennungstreite hat der Vatikan den französischen Episkopat wirklich schmähsch behandelt¹⁾; auf alle Welt hat er gehört, nur nicht auf ihn. Hatten die Oberhirten darauf gerechnet, mit der Trennung der stets so lästig empfundenen staatlichen Bevormundung ledig zu werden, so sollten sie bald genug spüren, dass sie nur das sehr erträgliche staatliche Joch mit dem viel drückenderen römischen vertauscht hatten. Man hätte erwarten sollen, dass, nachdem das Recht des Staates auf Ernennung der Bischöfe mit der Aufhebung des Konkordats hinfällig geworden war, das Recht der Bischofswahl den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechtes zufolge an die Domkapitel zurückgefallen wäre. Aber Rom liess das Kirchenrecht stets nur gelten, soweit es ihm passte, und riss das Recht der Besetzung der französischen Bischofsstühle sofort an sich. Wohl dürfen die Bischöfe dem hl. Stuhle geeignete Kandidaten vorschlagen; aber Rom kümmert sich um ihre Vorschläge nicht im geringsten und ernennt, wen es mag²⁾. Da der Vatikan *allein* es ist, der Bischofsstühle und Kardinalshüte zu vergeben hat, so kann er sich der unbegrenzten Unterwürfigkeit allerer versichert halten, die nach kirchlichen Ehren und Würden streben; und wie er Bischofsstühle *vergeben* kann, so kann er sie nach freiem Ermessen jederzeit wieder entziehen, er kann die Bischöfe *einsetzen*, *versetzen* und *absetzen* ganz wie er will. Kurz, die Bischöfe sind Roms willenlose Kreaturen

¹⁾ Man muss aber auch, um Rom gerecht zu werden, gestehen, dass die Bischöfe nur die Behandlung erfuhren, die sie verdienten. Längst hatten sie sich im Verkehr mit Rom einer Speichelleckerei, eines Servilismus und Byzantinismus befleißigt, der geradezu abstossend wirkte. In den geringsten Diözesananliegen erbaten sie päpstliche Entscheidungen, so dass es schliesslich sogar Merry del Val zuviel wurde. Vgl. seine Äusserung « *Nouvelle Revue* » vom 1. Februar 1912; siehe auch: « Ce qu'on a fait de l'Église. », 153 ff.

²⁾ Vgl. *Narfon*, 267 ff.

geworden, die nicht einmal an sich selbst einen Halt haben. Denn nicht einmal das ihnen durch die Trennung zugefallene freie Versammlungsrecht ward ihnen belassen. Zwar durften sie zu Beratungen in Trennungsfragen dreimal zusammentreten; aber schon die vierte Versammlung, die bereits angesagt war, ward ihnen verboten, und die vatikanische Presse liess zugleich verlauten, dass solche Versammlungen künftig überhaupt nicht mehr stattfinden dürften¹⁾. Mit *einem* Worte: die Trennung hat die durch das vatikanische Konzil bereits dogmatisierte römische Zentralisation ins Masslose gesteigert und den päpstlichen Absolutismus ungeheuer verschärft. Dazu kommt noch ein Weiteres. Da Rom bei Verleihung der Bischofstühle an erster Stelle stets auf bedingungslose Ergebenheit sieht, und da die ärgsten Streber nicht eben die lautersten Charaktere zu sein pflegen, so begreift es sich leicht, dass die höchsten kirchlichen Würden nur allzuoft den mittelmässigsten Leuten verliehen werden. Solange der Staat das Recht der Ernennung der Bischöfe inne hatte, wies man auf kirchlicher Seite gerne hämisch auf manche Missgriffe hin, die er in Ausübung dieses Rechtes beging — Missgriffe, die übrigens durch das päpstliche Bestätigungsrecht leicht zu begleichen und zu verbessern waren. Nun aber, da der hl. Stuhl ganz allein und nach freiem Ermessen schalten und walten kann, ist es nicht bloss nicht besser, sondern viel schlimmer geworden; herrscht doch in Frankreich nur *eine* Stimme des Befremdens über so manche Personen, die von Rom mit Mitren bedacht wurden²⁾. Wie im Bereiche des niederen, so hat die Trennung also auch im Gebiete des höheren Klerus eine qualitative Abnahme zur Folge; eine qualitative Abnahme des höheren und niederen Klerus muss aber unfehlbar auch eine qualitative Abnahme des ganzen religiös-kirchlichen Lebens nach sich ziehen und so den hoffnungslosen Auflösungsprozess noch beschleunigen, in dem die französische Kirche ohnehin zuvor schon begriffen war. Da aber, wenn *ein* Glied leidet, der ganze Leib mitleidet, und da die Fäulnis, die *eine* Stelle ergriffen hat, von selbst immer weiter frisst, so birgt der unaufhaltsame Verfall der französischen Kirche unleugbar eine nicht geringe Gefahr

¹⁾ Ce qu'on a fait de l'Église, 509.

²⁾ Vgl. hierüber *Narfon*, 267 ff.

für die Gesamtkirche in sich, für die er eine erhebliche Schwächung bedeutet. Und diese Schwächung wird auch nicht etwa durch die gewaltige Steigerung der Zentralisation der Kirchengewalt im Papste aufgewogen, wie sie die Trennung mit sich bringt. Im Gegenteil ist gerade diese überspannte Zentralisation selbst schon ein äusserst bedenkliches Symptom krankhafter Wucherungen im Organismus der Kirche. Die Hypertrophie ihres Hauptes kann nur mit einer Atrophie anderer Glieder Hand in Hand gehen, die langsam, aber sicher zum Ende führt. Je mehr sich in Rom alle Gewalt anhäuft, um so mehr Missbrauch und Verderben sammelt sich an. Solange sich der Episkopat in einer Vielzahl von Trägern verkörpert, ist er unüberwindlich; erschöpft er sich aber in einem einzigen Inhaber, so ist mit ihm viel leichter fertig zu werden. Je mehr also der Papst im Falle immer neuer Trennungen den Episkopat zerreibt und die Bischöfe, seine früheren Brüder, zu seinen Bedienten erniedrigt, je mehr er dadurch die kirchliche Verfassung in ihren wesentlichsten Grundlagen erschüttert, um so gewisser und rascher untergräbt er seine eigene Herrlichkeit. Allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen.

So ist es denn ein ausserordentlich lehrreiches Schauspiel, das sich in der französischen Trennung vor unseren Augen entrollt. In stolzer Macht stand die französische Kirche nach dem Kriege da. Kein Ziel war ihr damals zu kühn, kein Flug zu hoch. Den Thron der Bourbonen wollte sie aufrichten und den Kirchenstaat herstellen und die ganze Gesellschaft unter das Joch des Syllabus zwingen. Aber je rücksichtsloser sie auftrat, um so mehr verlor sie an Boden. Selbst die lebendige Verkörperung der Reaktion, verband sie sich mit allen reaktionären Gewalten. Das Land aber, dem sie stets nur ein „Zurück“ und ein „Halt“ zurief, stürmte unaufhaltsam voran und zerriss schliesslich die hemmenden Zügel, die sie ihm angelegt hatte. Unwillkürlich drängt sich uns nun die Frage auf: Werden die Dinge auch bei uns diese Entwicklung nehmen? Höchst wahrscheinlich. Zwar fehlt es nicht an einsichtigen Männern, welche die Trennung am liebsten überhaupt nicht zur Erörterung gestellt wissen wollen, sie zum mindesten nicht für wünschenswert halten. Allein mag sie nun wünschenswert sein oder nicht — die schon von *Windthorst* und Bischof *Bonomelli* bezeugte Tatsache steht fest, dass sie unter allen Kultur-

völkern in unaufhaltsamem Fortschritte begriffen ist; und, wie sich immer mehr zeigt, erliegen ihr gerade die katholischen Länder am sichersten¹⁾. So kann die Frage denn nur mehr sein, *wann* sie hier oder dort kommen wird. Auf diese Frage lässt sich aber keine bestimmte Antwort geben, so wenig sich die Frage nach dem *Wie* der Trennung in einer allgemein gültigen Formel lösen lässt; denn hier hängt alles von den Verhältnissen des einzelnen Landes ab. Aber die *eine* Lehre dürfen wir aus der französischen Trennung jedenfalls ziehen: man darf die Trennung *nicht gewaltsam* machen, sie muss sich *von selbst* machen, sie muss von selbst keimen und reifen. *Dass* sie aber keimt und reift und üppig gedeiht, dafür sorgt auf das Gewissenhafteste der Vatikan selbst!

J. SCHNITZER.

¹⁾ Vgl. hierüber *Laressan*, L'État et les Églises S. V. f., 277 ff; *Rothensbücher*, 472 ff.
